

PERSPEKTIVEN NACH EINEM RECHTEN ODER RASSISTISCHEN ANGRIFF

*Handlungsmöglichkeiten und Hilfe für
Betroffene, Angehörige und Zeug*innen*



PERSPEKTIVEN NACH EINEM RECHTEN ODER RASSISTISCHEN ANGRIFF

*Handlungsmöglichkeiten und Hilfe für
Betroffene, Angehörige und Zeug*innen*

Einleitung.....5

**Was kann die Opferperspektive
für Betroffene tun?.....6**

**Worauf Sie direkt nach
einem Angriff achten sollten 8**

Mögliche Folgen eines Angriffs..... 9

Wollen Sie andere über Ihr Erlebnis informieren?12

Sie können Ihr Recht einklagen14

Was bringt eine Anzeige? 14

Die Erstattung einer Strafanzeige15

Der Strafantrag..... 16

Der richtige Umgang mit der Polizei17

Die Rolle von Polizei und
Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren17

Zeug*innenaussagen bei
Polizei oder Staatsanwaltschaft 18

Was tun, wenn die Täter*innen Anzeige stellen?..... 18

Wie geht es danach weiter?20

Die Einstellung des Verfahrens
und Ihre Beschwerdemöglichkeiten20

Ihre Zeug*innenaussage vor Gericht22



Was ist eine Nebenklage?	26
Voraussetzungen für eine Nebenklage.....	27
Wer trägt die Anwaltskosten?	28
Schadensersatz, Schmerzensgeld, Entschädigung	30
Täter-Opfer-Ausgleich.....	31
Entschädigungszahlungen durch das Bundesamt für Justiz	32
CURA – Fonds für Opfer rechter Gewalt	34
Das Opferentschädigungsgesetz	34
Anspruch auf ärztliche Behandlung für Betroffene ohne deutsche Staatsbürgerschaft.....	35
Aufenthaltsrecht nach einem rechts, rassistisch oder antisemitisch motivierten Angriff	37
Rechts, rassistisch und antisemitisch motivierte Gewalt geht uns alle an	38
Ein Plädoyer gegen das »Zum – »Opfer« – Machen«	41
Anhang: Mustervorlagen & Kontaktadressen	42





EINLEITUNG

An wen richtet sich dieser Ratgeber?

Dieser Ratgeber richtet sich an Menschen, die eine rechts, rassistisch oder antisemitisch motivierte Gewalttat erlebt haben, an deren Angehörige und Freund*innen sowie an Zeug*innen eines Angriffs.

Wer Opfer einer solchen Gewalttat geworden ist, sieht sich aus dem Alltag gerissen. Häufig fühlt man sich verletzt und verängstigt. Im Umgang mit der Polizei sind Betroffene mit vielen Fragen konfrontiert und müssen Entscheidungen treffen: Soll ich Anzeige erstatten? Was passiert nach einer Strafanzeige? Benötige ich einen Anwalt oder eine Anwältin? Was ist der Unterschied zwischen einem Strafprozess und einer Zivilklage?

Vielen Betroffenen ist das Rechts- und Justizsystem wenig oder gar nicht vertraut. Dieser Ratgeber will Betroffenen helfen, sich in einer nicht-alltäglichen Situation zurechtzufinden. Die einzelnen Kapitel zeigen auf, worauf direkt nach einem Angriff zu achten ist. Darüber hinaus gibt der Ratgeber einen Überblick über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens und eines Strafprozesses. Neben Fragen zu Entschädigungszahlungen werden auch mögliche psychische Folgen eines Angriffs erklärt.

Der Ratgeber soll Betroffenen, ihren Angehörigen und Zeug*innen einen kurzen Leitfaden für wichtige Fragen und Entscheidungen geben. Er kann jedoch ein persönliches Gespräch und eine ausführliche Beratung nicht ersetzen.

Niemand sollte nach einem Angriff alleine bleiben. Bitte wenden Sie sich an die unabhängigen Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, wenn Sie - oder jemand, den Sie kennen - angegriffen wurden.

Die Opferperspektive ist eine unabhängige Beratungsstelle für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt im Land Brandenburg. Im Anhang sind Adressen von unabhängigen Beratungsstellen in anderen Bundesländern sowie weitere hilfreiche Kontakte im Land Brandenburg zu finden.

WAS KANN DIE OPFER- PERSPEKTIVE FÜR BETROFFENE TUN?

Die Opferperspektive unterstützt Sie, wenn Sie von rechter, rassistischer oder antisemitischer Gewalt betroffen sind.

Die Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle bieten Ihnen Hilfe bei rechtlichen Fragen. Sie unterstützen Betroffene, Angehörige, Freund*innen und Zeug*innen mit Informationen und Beratungen zu:

- Entscheidungen nach dem Angriff, wie zum Beispiel, eine Anzeige zu stellen, Recherchen zur Bedrohungslage zu unternehmen und gegebenenfalls umzuziehen,
- rechtlichen Fragen,
- rechtlichen Besonderheiten bei nichtdeutscher Staatsbürgerschaft,
- Entschädigungsansprüchen und finanziellen Leistungen,
- den Möglichkeiten gesellschaftlicher Intervention,
- Umgang mit Medien und fallbezogener Öffentlichkeitsarbeit.



Die unabhängige
Opferberatungsstelle
unterstützt Sie
außerdem bei:

- der Suche nach Anwält*innen,
- Vermittlung ärztlicher oder therapeutischer Hilfe,
- Vermittlung weiterer Beratungsangebote und –einrichtungen,
- der Aufarbeitung des Erlebten,
- der Organisation und Durchführung von Pressearbeit und
- begleiten Sie zu Gerichtsverhandlungen und unterschiedlichen Behörden.

Der Umfang und alle Schritte der Unterstützung werden von den Beratungsnehmer*innen und Betroffenen selbst bestimmt.

Die Beratungsstelle
arbeitet:

- kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym,
- parteilich im Sinne der Betroffenen
- unabhängig von staatlichen Institutionen,
- auf Wunsch mit Dolmetscher*innen,
- mobil und vor Ort, d.h. die Gespräche können in der Umgebung der Betroffenen stattfinden,
- unabhängig von einer Anzeige
- unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status.

Die Beratungsstelle
dokumentiert auch
das Ausmaß rechter
Gewalt, insbesondere:

- politisch rechts, rassistisch, homophob, transphob, sozialdarwinistisch und antisemitisch motivierte Angriffe,
- Angriffe auf Geflüchtete, Studierende, nicht-rechte, alternative, sozial benachteiligte, wohnungslose oder politisch gegen Rechts und in der Flüchtlingsunterstützung aktive Personen,
- Angriffe auf Menschen mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen oder Behinderungen.

Die Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle suchen Sie auch gerne an Ihrem Wohnort auf oder treffen sich an einem von Ihnen ausgewählten Ort. Die Kontaktdaten für diejenige Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie im Anhang unter „Kontaktadressen“ auf Seite 48.

WORAUF SIE DIREKT NACH EINEM ANGRIFF ACHTEN SOLLTEN

Auf eine plötzliche Bedrohungssituation und eine womöglich massive Gewalterfahrung mit körperlichen und seelischen Verletzungen reagiert jeder Mensch anders.



Unterstützung einfordern

Unmittelbar nach einem Angriff ist die oberste Priorität die Unterstützung der Betroffenen. Angehörige und Freund*innen sollten die betroffene Person nicht allein lassen, eine Begleitung anbieten und sich um ihr körperliches sowie seelisches Wohl kümmern. Sind Sie selbst Opfer geworden, sollten Sie versuchen, sich nicht zurückzuziehen, sondern vertraute Menschen um Unterstützung bitten.

Verletzungen dokumentieren

Wurden Sie körperlich angegriffen, begeben Sie sich in ärztliche Behandlung. Auch dann, wenn die Verletzungen zunächst unbedeutend erscheinen. Lassen Sie sich ein Attest geben, in dem alle Verletzungen aufgelistet sind. Sichtbare Verletzungen sollten fotografiert werden. Für einen späteren Gerichtsprozess und eventuelle Schmerzensgeldansprüche ist es wichtig, dass alle Verletzungen sorgfältig dokumentiert sind.

Schäden dokumentieren

Das gilt für alle Spuren der Gewalteinwirkung. Beschädigte oder verunreinigte Kleidung und sonstige Gegenstände sollten aufbewahrt werden. Je genauer die Schäden dokumentiert werden, desto besser kann der Vorfall später in Ihrem Interesse vor Gericht, bei gesundheitlichen Versorgungsfragen oder in der Öffentlichkeitsarbeit dargestellt und belegt werden.

Ein Gedächtnisprotokoll erstellen

Als direkt betroffene Person ebenso wie auch als Zeug*in eines Angriffs sollten Sie so schnell wie möglich ein Gedächtnisprotokoll anfertigen. Wichtig ist hierbei, dass in die Niederschrift nur Ihre eigenen Erinnerungen einfließen und Sie sich bei der Anfertigung nicht mit anderen Zeug*innen oder Betroffenen absprechen.

Nehmen Sie sich dazu Zeit. Schreiben Sie alles auf, woran Sie sich im Zusammenhang mit dem Angriff erinnern. Schildern Sie den genauen Ablauf der Tat wie etwa die Uhrzeit,

die Lichtverhältnisse, das Äußere des Täters bzw. der Täterin und/ oder wer was gesagt hat, z.B. welche Beleidigungen oder Bedrohungen fielen. Achten Sie dabei auch auf vermeintliche Kleinigkeiten, die Ihnen zunächst vielleicht unwichtig erscheinen. Dies wird Ihnen helfen, sich das Geschehene in Erinnerung zu rufen, wenn Sie unter Umständen Monate später eine Aussage bei der Staatsanwaltschaft oder vor Gericht machen sollen. Sie können diese Aufzeichnungen in einer persönlichen Sprache oder Ihrer Muttersprache verfassen, denn sie dienen allein Ihrer persönlichen Erinnerung.

MÖGLICHE FOLGEN EINES ANGRIFFS

Seelische Folgen

Körperliche Verletzungen eines Angriffs sind in der Regel gut sichtbar. Sie werden deshalb wahrgenommen und behandelt. Aber selbst wenn der Körper unverletzt geblieben ist, hat eine Gewalterfahrung oft weitere Folgen. Meist kommt ein Angriff völlig unerwartet. Wenn die Täter oder Täterinnen von einem abgesehen haben, heißt das nicht, dass damit alles überstanden ist. Bei vielen Menschen wirkt ein Angriff nach: Sie haben körperliche Schäden erlitten und manchmal ist auch die Seele beschädigt.

Vermeidung

Einige Betroffene beschreiben, dass es nahezu unerträglich ist, auf Orte, Geräusche oder Personen zu treffen, die sie an den Angriff erinnern. Sie können diese plötzlich „nicht mehr sehen“ und vermeiden es beispielsweise, eine bestimmte Straße, ein Gebäude oder einen Bahnhof zu betreten. Möglicherweise wird deshalb auch ein großer Umweg in Kauf genommen. Einige Betroffene wissen in der Folgezeit nicht, wie Einkäufe und andere Besorgungen oder der Weg zur Schule bewältigt werden sollen. Der eigene Alltag ist dann großen Beschränkungen ausgesetzt.

Oft nur die „Spitze des Eisbergs“

Viele Menschen, die von politisch rechts, rassistisch, oder antisemitisch motivierter Gewalt betroffen sind, haben schon andere Erfahrungen mit Diskriminierung und Ausgrenzung gemacht. Die Gewalttat ist oft „nur“ die „Spitze des Eisbergs“ alltäglicher Erfahrungen von Bloßstellung, Ablehnung und Bedrohung, aber auch rechtlichen Hürden und Ungleichbehandlung. Dies alles erschwert es, einen Angriff zu verarbeiten. Auch frühere Gewalterfahrungen oder die Erfahrungen der eigenen Flucht werden häufig durch einen Angriff wieder in Erinnerung gerufen. Das macht es noch schwieriger, das gewohnte Leben fortzusetzen.

Kreisende Gedanken

Auch wenn viele Menschen nach einer Gewalttat das Gefühl haben, sich selbst nicht mehr wiederzuerkennen oder „verrückt“ zu werden, sind diese Reaktionen ganz normal. Sie sind ein Schritt, um das Erlebte zu verarbeiten und besser mit der Gewalterfahrung umgehen zu können.

Mit den Gedanken und Erinnerungen, die um das Geschehene kreisen, kann bei Betroffenen große Anspannung auftreten. Auch innere Unruhe oder Angst sind mögliche Konsequenzen, beispielsweise in der Dunkelheit oder bei größeren Menschenansammlungen. Betroffene können schnell gereizt oder verärgert sein. Manche schlafen abends schlecht ein oder wachen mitten in der Nacht auf, leiden unter Panikattacken oder Kopfschmerzen und kommen nicht mehr zur Ruhe.

Es ist möglich, dass sich Betroffene auch längere Zeit nach einem Angriff perspektivlos, hilflos oder traurig fühlen. Einige Menschen ziehen sich zurück, nehmen Einladungen nicht mehr an, geben Verpflichtungen und Hobbys auf, fühlen sich mut- und kraftlos. Manchmal trinken Betroffene beispielsweise mehr Alkohol oder nehmen

Medikamente oder konsumieren Drogen, um schlafen oder den Angriff verdrängen zu können.

Im Falle einer Gerichtsverhandlung kann es sein, dass die Betroffenen Angst vor dem erneuten Zusammentreffen mit den Tätern oder Täterinnen haben. Unsicherheit, Wut oder Rachegefühle können aufkommen.

Gestörtes Sicherheitsempfinden

Durch die erlebte Gewalttat wird das eigene Sicherheitsempfinden erheblich gestört. Die Täter bzw. Täterinnen senden eine deutliche Botschaft an die Opfer. Sie wollen sie einschüchtern, zum Wegziehen und Aufgeben zwingen. Im schlimmsten Fall sprechen sie ihnen das Recht zu leben ab.

Diese Botschaften werden von den Betroffenen, ihrem Umfeld und einem möglicherweise ebenfalls betroffenen größeren Kreis an Menschen in der Regel klar verstanden.

Es hilft, über die eigenen Empfindungen zu reden

Auch wenn Sie das Erlebte so schnell wie möglich vergessen wollen, kann es trotzdem wichtig sein, darüber zu reden. Vielen Menschen hilft es, wenn sie jemanden finden, mit dem sie ihre Situation besprechen können. Das können zum Beispiel Freund*innen oder Verwandte sein. Um über alles offen sprechen zu können, ist es manchmal aber auch einfacher, jemanden aufzusuchen, die bzw. der gerade nicht aus dem eigenen Umfeld kommt. Die Mitarbeiter*innen der Opferberatungsstellen stehen Ihnen dafür zur Verfügung.

Nehmen Sie sich soviel Zeit, wie Sie brauchen

Alle oben beschriebenen Reaktionen stellen individuelle Verarbeitungswege des Angriffs dar, die Zeit benötigen. Nach einem erschütternden Erlebnis kann sich unvermittelt eine starke Belastungsreaktion einstellen. Es ist wichtig, dass Sie die eigenen Beschwerden

»Viele Menschen, die von politisch rechts, rassistisch oder antisemitisch motivierter Gewalt betroffen sind, haben schon andere Erfahrungen mit Diskriminierung und Ausgrenzung gemacht.«

ernst nehmen, sich nicht schämen und keine Schuld geben. Gleichzeitig sollten Sie sich aber auch bewusst wieder Aktivitäten vornehmen, die vor dem Angriff zu Ihrem Leben dazu gehörten und Ihnen Freude machen. Meistens werden dann nach einigen Wochen die Erinnerungen an den Angriff schwächer. Der Alltag rückt wieder mehr in den Vordergrund und die Ängste lassen nach.

Professionelle Hilfe bringt häufig Linderung

Wenn Sie sich noch Wochen nach dem Angriff so fühlen, als wäre die Gewalttat gerade erst passiert oder wenn Sie erhebliche Veränderungen an sich bemerken, sollten Sie sich professionelle Hilfe holen. So lässt sich eine dauerhafte Störung vorbeugen. Jede*r sieht die körperlichen Folgen, die ein Angriff bei Ihnen hinterlassen hat. Seelische Verletzungen hingegen sind weniger sichtbar, sie müssen aber genauso behandelt und geheilt werden. Die Opferberatungsstellen informieren Sie gerne über erfahrene Psycholog*innen und Therapeut*innen und andere Expert*innen, die mit Ihnen Wege und Möglichkeiten besprechen können, um mit der Angst und anderen Beschwerden umzugehen und sie zu überwinden.

Im Falle einer psychologischen Behandlung benötigen Sie eine Überweisung durch Ihre*n Hausärzt*in. Die Kosten übernimmt in der Regel die Krankenkasse. Eine Sitzung bei ein*er Psycholog*in dauert in der Regel 45 Minuten. Die ersten fünf Sitzungen sind „Schnupperstunden“, um einschätzen zu können, ob Sie sich wohlfühlen. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht die Möglichkeit eines Wechsels. Wenn Sie sich entschieden haben, wird der oder die Psycholog*in gegebenenfalls einen Antrag bei der Krankenkasse stellen, in dem auch die Dauer der Behandlung festgelegt wird.

Nähere Informationen zu verschiedenen Therapieformen finden Sie im Internet unter:

www.psychotherapiesuche.de

WOLLEN SIE ANDERE ÜBER IHR ERLEBNIS INFORMIEREN?

Auf eine plötzliche Bedrohungssituation und eine womöglich massive Gewalterfahrung mit körperlichen und seelischen Verletzungen reagiert jeder Mensch anders.



Diskussionen anstoßen

Eine Strafanzeige gegen die Täter und Täterinnen wird das Problem rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt alleine nicht lösen. Viele Menschen weigern sich, Gewalt als gesellschaftliches Problem überhaupt wahrzunehmen. Öffentlichkeitsarbeit kann aufklären, Verständnis und Solidarität mit Ihnen und anderen Angegriffenen erzeugen und Diskussionen anstoßen.

Formen von Öffentlichkeitsarbeit

Die Form der Öffentlichkeitsarbeit und der Zeitpunkt sollten von allen Beteiligten bewusst gewählt werden. Es gibt viele Mittel und Wege, um die Öffentlichkeit zu erreichen: Sie können die Beratungsstellen darum bitten, nach Absprache mit Ihnen Informationen über Websites und andere mediale Netzwerke zu verbreiten oder eine Pressemitteilung oder einen Leserbrief zu verfassen. Sie können gemeinsam mit anderen oder mit Hilfe der Beratungsstelle eine Infoveranstaltung organisieren oder einen Infostand bis hin zu einer Kundgebung oder einer Demonstration. Und Sie können eigene Beiträge in Netzwerken wie Facebook, Twitter oder Instagram posten.

Wenn Sie sich für eine öffentliche Berichterstattung entscheiden und die Presse über Ihre Erfahrungen berichtet – z. B. in (Online-) Zeitungen, im Fernsehen oder Radio –, dann können Sie Ihre Sicht auf den Angriff darstellen und auch der oft weit verbreiteten Meinung entgegenreten, es gebe gerade in Ihrer Stadt oder in Ihrem Dorf gar kein Problem mit Rassismus, Antisemitismus oder rechter Gewalt.

Was soll erreicht werden?

Mit welcher Form von Presse- und Öffentlichkeit Sie sich wohl fühlen, ist Ihre Entscheidung. Überlegen Sie sich folgende Punkte: Was soll erreicht werden? Wer soll angesprochen werden? Wollen Sie mit Journalist*innen sprechen? Mit wem wollen Sie zusammenarbeiten (mit der Gewerkschaft, einer Geflüchteteninitiative, einer linken Gruppe, einer Kirchengemeinde oder einer anderen religiösen Gemeinschaft, mit politischen Parteien oder dem „Bündnis gegen Rechts“ vor Ort)?

Wir beraten Sie

Unterstützung und Beratung zur Öffentlichkeitsarbeit erhalten Sie bei den Mitarbeiter*innen der Opferberatungsstellen. Dies gilt auch für Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit Medienarbeit. Sie sollten sich gegebenenfalls auch anwaltlich beraten lassen, wann und in welcher Form Schilderungen zum Angriff gegenüber Journalist*innen sinnvoll sind bzw. welche Schwierigkeiten damit verbunden sein können.

SIE KÖNNEN IHR RECHT EINKLAGEN

Für den Verzicht auf eine Anzeige gibt es konkrete Ursachen. Oft spielen schlechte Erfahrungen bei ähnlichen Vorfällen eine Rolle.

WAS BRINGT EINE ANZEIGE?

Gründe gegen eine Anzeige

Sie sind unsicher, ob Sie eine Straftat anzeigen sollen? Das geht vielen Menschen so. Es gibt unterschiedliche Gründe, warum Betroffene oder auch Zeug*innen darauf verzichten:

- Angst vor weiterer Bedrohung und möglichen Racheaktionen der Täter bzw. Täterinnen oder ihres Umfeldes.
- Eine misstrauische oder ablehnende Haltung gegenüber staatlichen Behörden und die Ansicht oder Erfahrung, dass die Strafverfolgungsbehörden entsprechende Vorfälle nicht ernst nehmen.
- Verzweiflung und Gleichgültigkeit.
- Kein Interesse an der Bestrafung der Täter bzw. Täterinnen bzw. keine Bereitschaft, den Aufwand zu tragen, den eine Anzeigenstellung nach sich zieht (Zeugenaussage bei Polizei und Gericht).

Für den Verzicht auf eine Anzeige gibt es konkrete Ursachen. Oft spielen schlechte Erfahrungen bei ähnlichen Vorfällen eine Rolle. Wenn Betroffene rassistischer Gewalttaten schon einmal erleben mussten, dass die zum Tatort gerufene Polizei sie wie Verdächtige behandelte, werden sie den Kontakt zur Polizei eher meiden.

Gründe für eine Anzeige

Viele Gründe sprechen aber dafür, rechte Gewalttaten anzuzeigen:

- Den Gewalttäter*innen sollten klare Grenzen gesetzt werden. Dass Menschen als „minderwertig“ angesehen, deshalb geschlagen und getreten werden, darf nicht hingenommen werden.
- Es ist in der Regel nicht Erfolg versprechend, auf eine Anzeige zu verzichten, um weiterer Gewalt vorzubeugen. Wenn gewaltbereite Rechte ein Opfer gefunden haben,

das sich nicht wehrt und keine Anzeige stellt, könnten sie sich auch zu weiteren Gewalttaten ermutigt fühlen.

- Eine Anzeige ist eine deutliche Botschaft an die Täter bzw. Täterinnen und ihr Umfeld. Es zeigt ihnen, dass sich Betroffene nicht einschüchtern lassen. Eine Verurteilung vor Gericht ist ein weiteres Signal, das am wirkungsvollsten ist, wenn die Tat nicht allein von der Justiz verurteilt, sondern auch gesellschaftlich geächtet wird.
- Eine Anzeige löst weder die individuellen Probleme der Betroffenen, noch hebt sie die gesellschaftlichen Gründe rechts, rassistisch oder antisemitisch motivierter Gewalt auf. Die Anzeige aber ist ein erster Schritt, um die Opferrolle zu verlassen und der Gewalterfahrung aktiv zu begegnen.
- Eine Anzeige ist in der Regel die Voraussetzung, um eine finanzielle Entschädigung zu erhalten. Vor allem, wenn Sie Schadensersatzansprüche geltend machen wollen.
- Erst mit einer Anzeige findet ein Angriff Eingang in die Polizeistatistik. Es ist wichtig, dass Gewalttaten dokumentiert werden. Nur so können sie öffentlich wahr- und ernstgenommen werden.

DIE ERSTATTUNG EINER STRAFANZEIGE

Strafanzeige bei der Polizei

Eine Strafanzeige kann von jeder Person gestellt werden. Sie ist zunächst nur die Mitteilung an eine Strafverfolgungsbehörde, dass nach Ansicht der anzeigenden Person eine Straftat vorliegt. Sie kann bei jeder Polizeidienststelle und jeder Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich erstattet werden (vgl. das Muster für eine Strafanzeige im Anhang). In der Regel ist der Gang zur nächsten Polizeidienststelle zu empfehlen. Sie können eine Anzeige aber auch im Internet stellen oder von einem Anwalt bzw. einer Anwältin Ihres Vertrauens stellen lassen.

Ladungsfähige Anschrift

Bei der Anzeigenerstattung werden Sie in der Regel zunächst zu Ihren Personalien befragt. Das heißt: Name, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift und Tätigkeit. Wenn Sie Angst davor haben, dass Ihre Wohnanschrift dem oder der Beschuldigten bekannt wird, haben Sie die Möglichkeit, eine andere sogenannte ladungsfähige Anschrift anzugeben. Das kann z.B. die Adresse Ihres Anwaltes bzw. Ihrer Anwältin, Ihrer Arbeitsstelle oder einer Opferberatungsstelle sein. Zwar kann nach neuer Gesetzeslage auch im Nachhinein Ihre Adresse aus den Akten entfernt werden, jedoch ist die Umsetzung schwierig. Um dies zu umgehen, raten wir Ihnen von Anfang an, eine andere Anschrift zu benennen. Nehmen Sie zu Vernehmungen einfach nur Ihren Führerschein oder Pass mit. Das reicht, um sich auszuweisen und kein*e Beamt*in kommt in die Versuchung, Ihre Wohnanschrift in den Akten zu vermerken. Sie müssen dann nur dafür Sorge tragen, dass Polizei und Justiz Sie jederzeit über die ladungsfähige Anschrift erreichen können (vgl. das Muster für einen Antrag auf Beschränkung der Angaben im Anhang).

Ermittlungspflicht

Polizei und Staatsanwaltschaft sind nach dem Stellen einer Anzeige zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet. Es sei denn, es bestehen offensichtlich keine tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat. Mit der Erstattung einer Anzeige liegt der Gang des weiteren Ermittlungsverfahrens nicht mehr in der Hand der Person, die die Anzeige gestellt hat. Verantwortlich ist nun die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft. Eine Strafanzeige kann nicht mehr zurückgenommen werden.

DER STRAFANTRAG

Stellen Sie immer einen Strafantrag

Während die Strafanzeige die bloße Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden darstellt, dass möglicherweise eine Straftat begangen wurde, ist der Strafantrag der persönliche Auftrag von Betroffenen an die Behörden, einen Täter oder eine Täterin strafrechtlich zu belangen.

Sie sollten bei jeder Anzeige vorsorglich einen Strafantrag stellen. Nachteile können Ihnen daraus nicht erwachsen. Der Grund hierfür ist, dass bei manchen Straftaten nur ermittelt wird, wenn zusätzlich zur Strafanzeige auch ein Strafantrag vorliegt.

Bei Antragsdelikten wird nur auf Ihren Wunsch ermittelt

Zu beachten ist, dass es bestimmte Straftaten gibt – wie zum Beispiel Hausfriedensbruch und Beleidigung –, die nur aufgrund eines ausdrücklichen Strafantrags der geschädigten Person verfolgt werden. Anders als bei der bloßen Anzeige eines Sachverhalts müssen Sie in diesen Fällen schriftlich erklären, dass die Polizei ermitteln soll.

Grundsätzlich gibt es keine Frist für das Stellen einer Anzeige. Sie sollten jedoch versuchen, eine Anzeige möglichst zeitnah zur Tat zu erstatten.

Frist von drei Monaten

Der Strafantrag kann zusammen mit der Anzeige gestellt werden. Auf dem Anzeigenformular der Polizei müssen Sie lediglich das entsprechende Kästchen „Ich stelle Strafantrag“ ankreuzen. Sie können einen Strafantrag auch schriftlich nachreichen. Allerdings ist dies nur bis drei Monate nach dem Vorfall möglich. So regelt es Paragraph 77b des Strafgesetzbuches.



DER RICHTIGE UMGANG MIT DER POLIZEI

Recht auf Begleitung und Übersetzer*innen

Wenn Sie sich im Umgang mit der Polizei unsicher fühlen, sollten Sie sich von einer Person Ihres Vertrauens oder Mitarbeiter*innen einer Opferberatungsstelle zur Anzeigestellung begleiten lassen. Ob Ihre Begleitung bei einer Vernehmung anwesend sein darf, entscheiden allerdings die vernehmenden Beamt*innen. Wenn Sie sich in der deutschen Sprache nicht vollständig sicher fühlen, haben Sie bei der Polizei (bei der Anzeigeerstattung und auch bei allen nachfolgenden Vernehmungen sowie vor Gericht) das Recht auf kostenlose Übersetzer*innen. Bestehen Sie darauf!

Die „Tagebuchnummer“ erleichtert spätere Nachfragen bei der Polizei

Es ist ratsam, sich in jedem Fall eine schriftliche Bestätigung über die Anzeige geben zu lassen. Diese muss Ihnen in einer für Sie verständlichen Sprache ausgehändigt werden. Auf ihr ist eine sogenannte Tagebuchnummer vermerkt. Dies ist die Eingangsnummer, unter der die zuständige Polizeidienststelle den Fall führt. Wenn Sie diese Tagebuchnummer haben, erleichtern Sie sich spätere Nachfragen zur Anzeige oder zum Ermittlungsstand.

Die Polizei ist zur Anzeigenaufnahme verpflichtet!

Die Polizei ist in jedem Fall verpflichtet, Anzeigen aufzunehmen. Es kommt trotzdem vor, dass Beamt*innen Geschädigten nahelegen, auf eine Anzeige zu verzichten. Wenn Sie sich von der Polizei nicht angemessen behandelt fühlen, gar nach Hause geschickt werden oder keine schriftliche Anzeigenbestätigung erhalten, sollten Sie dies nicht einfach hinnehmen. Sie können beispielsweise ein Gespräch mit den Vorgesetzten verlangen.

Dienstaufsichtsbeschwerde

Sollte ein solches Gespräch keinen Erfolg haben, kann es bei eindeutig unangemessenem polizeilichen Verhalten sinnvoll sein, eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu stellen (vgl. das Muster für eine Dienstaufsichtsbeschwerde im Anhang).

DIE ROLLE VON POLIZEI UND STAATSANWALTSCHAFT IM ERMITTLUNGSVERFAHREN

Die Staatsanwaltschaft leitet Ermittlungen

Sobald Polizei oder Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige, einen Strafantrag oder auf anderen Wegen vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalten, sind sie verpflichtet, den Sachverhalt unvoreingenommen zu ermitteln. Die Untersuchung erfolgt unter Leitung der Staatsanwaltschaft. Ein sogenanntes Ermittlungsverfahren wird eingeleitet.

Ein klarer Anfangsverdacht muss bestehen

Voraussetzung für ein Ermittlungsverfahren sind allerdings „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat“. Damit ist zum einen gemeint, dass bloße persönliche Verdächtigungen oder Vermutungen eine staatliche Untersuchung nicht rechtfertigen. Zum anderen wird nicht ermittelt, wenn das Verhalten, um das es geht, nicht strafbar ist. Es ist daher möglich, dass die Staatsanwaltschaft nach Prüfung einer Anzeige entscheidet, ein Ermittlungsverfahren gar nicht erst durchzuführen.

Unparteiische Untersuchung

Wenn aber „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat“ vorliegen, ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich zu Ermittlungen verpflichtet. Dabei hat sie sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Sie können daher nicht erwarten, dass sich die Staatsanwaltschaft wie ein

Anwalt oder eine Anwältin, die Sie beauftragt haben, rückhaltlos auf Ihre Seite stellt. Ihre Zeug*innenaussage muss schon im Ermittlungsverfahren sorgfältig überprüft und gewürdigt werden. Sie können aber erwarten, dass Sie dabei fair behandelt werden, dass auf Ihre besondere Situation als Betroffene*r einer Straftat Rücksicht genommen wird und dass Ihre Bewertung der Tat als rechts oder rassistisch motiviert ausreichend Gehör findet.

ZEUG*INNENAUSSAGEN BEI POLIZEI ODER STAATSANWALTSCHAFT

Ladung bei der Polizei

Im Normalfall werden Sie ein Ermittlungs- und Strafverfahren in der Rolle als Zeug*in erleben. Zumeist erfolgt die erste Vernehmung bei der Polizei. Bis August 2017 war eine Vorladung bei der Polizei nicht verbindlich. Nach einer Gesetzesänderung sind Zeug*innen laut Strafprozessordnung (StPO) nun mitunter auch bei polizeilichen Vorladungen zum Erscheinen verpflichtet. Bislang gibt es jedoch erst wenig Erfahrungen mit der neuen Gesetzeslage – wenden Sie sich diesbezüglich an eine*n Rechtsanwält*in Ihres Vertrauens oder eine der Beratungsstellen.

Bedenken Sie in jedem Fall Folgendes: Als Geschädigte*r sind Sie in einem Strafverfahren als Zeug*in besonders wichtig. Auch wenn Sie selbst die Tat oder Täter*innen nicht unmittelbar beobachten konnten, können Sie meist am ehesten Auskunft über den Schaden geben, den der Täter oder die Täterinnen angerichtet hat. Polizei und Staatsanwaltschaft sind daher schon im Ermittlungsverfahren auf Ihre Mithilfe besonders angewiesen. Die Vernehmung wird schriftlich festgehalten. Das Schriftstück muss Ihnen vorgelegt und von Ihnen unterschrieben werden. Lesen Sie es zuvor aufmerksam durch und berichtigen Sie eventuelle Fehler.

Ladung bei der Staatsanwaltschaft

Einer Ladung der Staatsanwaltschaft müssen Sie in jedem Fall nachkommen. Bei Verstoß drohen eine Ordnungsstrafe und die Vorführung durch die Polizei. Bei jeder Vernehmung gilt, dass Sie eine Person Ihres Vertrauens mitbringen können. Sind Sie volljährig, müssen allerdings die Beamt*innen, die die Vernehmung durchführen, ihr Einverständnis dazu geben – aber auch eine Ablehnung begründen. Fragen Sie sicherheitshalber vorher nach. Selbstverständlich können Sie sich auch von ein*er Anwält*in begleiten lassen. Bringen Sie zu Ihrer Vernehmung alle Unterlagen mit, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen könnten (Schadensaufstellungen, Atteste etc.).

WAS TUN, WENN DIE TÄTER*INNEN ANZEIGE STELLEN?

Suchen Sie professionellen Rat

Wenn Sie angegriffen werden, haben Sie das Recht, in dem Maß Gewalt auszuüben, das zur Abwehr des Angriffs erforderlich ist. Vor Gericht kann Ihnen das nicht zum Nachteil ausgelegt werden. Deshalb brauchen Sie keine Angst zu haben, bei der polizeilichen Vernehmung bei der Wahrheit zu bleiben. Wenn Sie sich allerdings unsicher fühlen, ob Ihre Verteidigung als „angemessen“ angesehen würde, wenden Sie sich vorher unbedingt an eine Opferberatungsstelle oder an eine*n Anwält*in.

Ladung als Beschuldigte*r

Wenn die Täter oder Täterinnen Sie anzeigen – auch wenn dies nur geschieht, um von deren Schuld abzulenken – und Sie von der Polizei als Beschuldigte*r geladen werden, gilt generell, dass Sie zu einer Vernehmung bei der Polizei nicht erscheinen müssen. In einem solchen Fall ist es am Besten, abzuwarten, ob die Staatsanwaltschaft Sie vorlädt oder die

*»Wenn Sie angegriffen werden, haben Sie
das Recht, in dem Maß Gewalt
auszuüben, das zur Abwehr des Angriffs
erforderlich ist.«*



Anzeige gegen Sie fallen lässt. Zu einer Vorladung bei der Staatsanwaltschaft müssen Sie allerdings erscheinen. Spätestens dann sollten Sie eine*n Anwälti*n mit der Angelegenheit beauftragen.

Status im Verfahren klären

Grundsätzlich gilt: Die Polizei hat die Pflicht, Ihnen deutlich zu machen, ob Sie als Betroffene*r einer Straftat oder als Verdächtige*r vernommen werden. Wenn Sie Opfer einer Gewalttat geworden sind und sich entschließen, bei der Polizei Angaben zu machen, haben Sie den Status ein*er „Opferzeug*in“ und sind zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Als beschuldigte Person haben Sie das Recht, die Aussage zu verweigern. Wenn Ihnen Ihre Rolle in einer Vernehmung nicht klar sein sollte, dann sollten Sie dies gegenüber den vernehmenden Beamt*innen deutlich machen und zu Protokoll geben.

WIE GEHT ES DANACH WEITER?

Ablauf und Dauer des Ermittlungsverfahrens

Die Polizei hat den Auftrag, so lange zu ermitteln, bis sich ein schlüssiges Gesamtbild ergibt bzw. ihrer Einschätzung nach weitere Ermittlungen keine neuen Erkenntnisse bringen. Hat die Polizei die Ermittlungen abgeschlossen, übergibt sie die Akten der Staatsanwaltschaft. Diese prüft das Ergebnis. Sie kann die Polizei noch einmal zu Nachermittlungen auffordern. Wenn die Staatsanwaltschaft die Ergebnisse aber als ausreichend einschätzt, wird der Abschluss in den Akten vermerkt. Die Staatsanwaltschaft entscheidet anschließend, ob die Beweislage für eine Anklageerhebung ausreicht. Seit dem 1. August 2015 ist in die Richtlinien (RiStBV) für die Ermittlungsarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft ein Absatz aufgenommen, der die Ermittlungsbehörden auffordert „soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige

menschenverachtende Beweggründe bestehen, die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken.“ Liegen solche vor, muss das „öffentliche Interesse“ oder auch das „besondere öffentliche Interesse“ an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft bejaht werden.

Da bereits das Ermittlungsverfahren oft eine lange Zeit braucht, kann es von der Tat bis zu einer Gerichtsverhandlung und deren Abschluss mehrere Jahre dauern.

Sachstandsanfrage und Akteneinsicht

Bis zu einer Verhandlung vor einem Gericht kann viel Zeit vergehen. Manchmal sind das bis zu zwei Jahre, in denen Sie auch keine Benachrichtigungen erhalten. In Fällen, in denen ein Angeklagter oder eine Angeklagte in Untersuchungshaft sitzt, ist das Gericht verpflichtet, den Prozess spätestens sechs Monate nach der Tat zu eröffnen. Haben Sie den Eindruck, dass nach Ihrer Anzeige nichts passiert, können Sie sich zu jedem Zeitpunkt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft nach dem Stand der Ermittlungen bzw. des Verfahrens mit einer Sachstandsanfrage erkundigen (vgl. das Muster für eine Sachstandsanfrage im Anhang).

Auch ist es möglich, mit Hilfe ein*er Anwälti*n Akteneinsicht zu beantragen. Dafür muss jedoch ein berechtigtes Interesse, wie zum Beispiel die Prüfung der Möglichkeiten einer Nebenklage (s. „Voraussetzungen für eine Nebenklage, S. 27) oder eines Adhäsionsverfahrens dargelegt werden.

DIE EINSTELLUNG DES VER- FAHRENS UND IHRE BE- SCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Was ist ein Einstellungsbescheid?

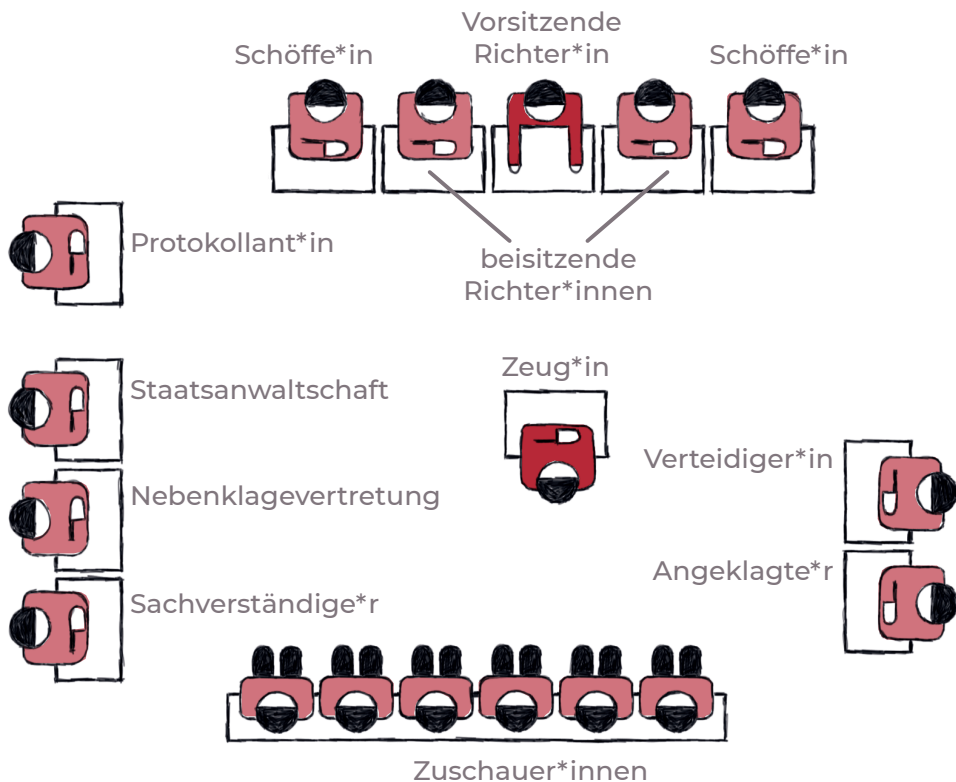
Zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie den Fall bei Gericht anklagt oder ob sie das Verfahren einstellt. Wenn Sie bei der Erstattung Ihrer Strafanzeige eindeutig erklärt

haben, dass Sie an der Bestrafung der Täter oder der Täterinnen interessiert sind, hat Ihnen die Staatsanwaltschaft per Einstellungsbescheid darzulegen, warum sie das Verfahren eingestellt hat.

Gründe für eine Einstellung

Für eine Verfahrenseinstellung kann es zahlreiche Gründe geben. So ist ein Verfahren einzustellen, wenn zu wenige Beweise vorliegen („aus Mangel an Beweisen“, Paragraph 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung). Eine Einstellung wird ebenfalls vorgenommen, wenn sich für die Staatsanwaltschaft die Schuld des Täters oder der Täterin als zu gering darstellt („Einstellung wegen geringer Schuld“, Paragraph 153 der Strafprozessordnung). Dies ist nur

bei solchen Straftaten möglich, bei denen die Strafandrohung unterhalb einer Freiheitsstrafe von einem Jahr liegt. Das betrifft zahlreiche typische politisch rechts motivierte Delikte wie Sachbeschädigung, Beleidigung und Körperverletzung. Auch wenn der Angriff im Vergleich zu anderen Straftaten der Täter oder der Täterinnen „nicht beträchtlich ins Gewicht fällt“ oder sie wegen einer schwerwiegenderen Tat bereits verurteilt wurden, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen (Paragraph 154 der Strafprozessordnung). Eine Verfahrenseinstellung kann auch von der Zahlung einer Geldbuße oder von einem sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich (s. S. 31) abhängig gemacht werden.



Beschwerdemöglichkeit

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Staatsanwaltschaft bestimmte Sachverhalte übersehen oder falsch gewichtet hat, können Sie gegen eine Einstellungsentscheidung eine schriftliche Beschwerde einlegen (vgl. das Muster für eine Einstellungsbeschwerde im Anhang). Legen Sie darin sachlich dar, womit Sie nicht einverstanden sind. Wenn Ihnen weitere Tatsachen oder Beweismittel bekannt sind, sollten Sie diese in der Beschwerdeschrift konkret benennen. Das können Sie selbst tun oder auch mit Hilfe ein*er Anwält*in.

IHRE ZEUG*INNENAUSSAGE VOR GERICHT

Die Anklageschrift enthält alle Ermittlungsergebnisse

Entscheidet die Staatsanwaltschaft, dass sie den Fall bei Gericht anklagt, so wird eine Anklageschrift erstellt. Darin fasst die Staatsanwaltschaft alle Ermittlungsergebnisse zusammen und begründet, nach welchen Strafparagrafen die Täter oder die Täterinnen angeklagt werden sollen. Daraufhin entscheidet das zuständige Gericht über die Zulassung der Anklage. Dann beginnt die Hauptverhandlung, zu der Sie geladen werden.

Das erwartet Sie bei der Zeug*innenvernehmung vor Gericht

Eine Zeugenvernehmung in einer Gerichtsverhandlung geht meist förmlicher vonstatten als eine polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung. Während bei der Polizei in der Regel nur ein*e Beamt*in und Sie selbst anwesend sind, findet eine Hauptverhandlung vor einem Strafgericht grundsätzlich in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten statt. Das sind neben dem Gericht die Angeklagten, die Staatsanwaltschaft und die Nebenkläger*innen. Fühlen Sie sich in Ihrer Rolle als Zeug*in unwohl, kann es helfen, den Gerichtssaal vorab anzuschauen. Das gibt

Sicherheit. Zur Vorbereitung auf Ihre Aussage sollten Sie zudem Ihr Gedächtnisprotokoll noch einmal lesen.

Verfahrensbeteiligte

Im Gerichtssaal sitzen auf der einen Seite die Angeklagten mit ihren Verteidiger*innen. Auf der gegenüberliegenden Seite sitzt die Staatsanwaltschaft. Wenn Sie sich für eine Nebenklage entschieden haben, dann wird neben der Staatsanwaltschaft Ihr*e Anwält*in Platz nehmen. Vorn sitzen die Richter*innen. Je nach Schwere der Tat sind das ein bis drei Berufsrichter*innen und Schöff*innen. Außerdem gibt es noch eine Person, die für das Protokoll zuständig ist. Im hinteren Teil des Gerichtssaals können Zuschauer*innen der Verhandlung beiwohnen.

Besonderheit: Jugendstrafrecht

Sind die Angeklagten im Alter von 14 bis 18 Jahren, wird Jugendstrafrecht angewandt. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen, da hier im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht die erzieherische Wirkung und nicht die Bestrafung der Angeklagten im Vordergrund steht. Bei Heranwachsenden, das sind junge Menschen im Alter von 18 bis 21 Jahren, ist die Öffentlichkeit grundsätzlich zugelassen. Im Einzelfall kann allerdings das Gericht davon abweichen und je nachdem, wie es die „Reife“ der Angeklagten einschätzt, das Jugendstrafrecht anwenden und die Öffentlichkeit ausschließen.

Prozesse sind meist öffentlich

Wenn die Angeklagten über 18 Jahre alt sind, ist ein Strafverfahren öffentlich. Sie können Personen, die Sie kennen, zur Verhandlung mitbringen. Dadurch kann eine für Sie angenehmere Atmosphäre entstehen, die Ihnen Sicherheit gibt. Sie können auch die Beratungsstellen bitten, wohlwollende, Sie unterstützende Zuschauer*innen über den Prozess zu informieren und ins Gericht zu mobilisieren.

Zeug*innenaussage

Bevor Sie Ihre Aussage gemacht haben, dürfen Sie noch nicht zuhören, weil Sie möglichst unbefangen berichten sollen, woran Sie sich noch erinnern. Wenn Sie als Zeug*in geladen sind, werden Sie deshalb gebeten, vor dem Saal zu warten, bis Sie aufgerufen werden. Für Ihre Zeug*innenaussage werden Sie auf einem Stuhl hinter einem kleinen Tisch in der Mitte des Gerichtssaals Platz nehmen müssen. Versuchen Sie, sich von den Angeklagten schräg neben Ihnen nicht irritieren zu lassen. Am besten, Sie konzentrieren sich auf den*die Richter*in. Sollten Sie sich sehr unsicher fühlen, kann sich auch Ihr*e Anwält*in, eine Person Ihres Vertrauens oder ein*e psychosoziale*r Prozessbegleiter*in neben Sie setzen.

Richterliche Belehrung

Ihre Vernehmung beginnt mit einer Belehrung über Ihre Rechte und Pflichten. Dies gehört zum üblichen Verfahren, zu dem Richter*innen vor jeder Zeug*innenenaussage verpflichtet sind. So werden Sie zunächst auf Ihre unbedingte Wahrheitspflicht hingewiesen. Falschaussagen vor Gericht sind strafbar. Anschließend werden Sie zu Ihrer Person befragt, also nach Ihrem Namen, Ihrem Alter, Ihrem Beruf, Ihrem Wohnort und ob Sie mit dem Angeklagten oder der Angeklagten verwandt sind.

Vernehmung zur Sache

Dann werden Sie aufgefordert, im Zusammenhang zu berichten, was Sie von dem Vorfall noch wissen. Jetzt sollten Sie nochmals alles vollständig berichten, woran Sie sich erinnern, damit sich das Gericht einen eigenen Eindruck von Ihrer Wahrnehmung des Geschehens verschaffen kann. Wenn Sie etwas nicht mehr genau wissen, dann sollten Sie das unbedingt sagen. Danach werden Ihnen weitere Fragen gestellt.

Verlesung von Aussagen

Möglicherweise werden Ihnen Teile aus Ihren polizeilichen Aussagen vorgelesen. Dies geschieht, um Ihre Erinnerung aufzufrischen oder um Details aufzuklären.

Mündlichkeitsgrundsatz

Grundsätzlich kann das Gericht nur Zusammenhänge berücksichtigen, die in der Hauptverhandlung zur Sprache kommen. Dies bezeichnet man als sogenannten „Mündlichkeitsgrundsatz“.

Möglicherweise kommt es bei der gerichtlichen Befragung auch zu Wiederholungen. Das ist normal und bedeutet nicht, dass Ihnen nicht zugehört oder nicht geglaubt wird. Aber Details – in welcher Hand hielt der Täter die Flasche? Wie viele Sekunden vergingen zwischen dem klirrenden Geräusch und dem Schlag? – spielen in der juristischen Beurteilung oftmals eine große Rolle, denn das Gericht muss sich ein eigenes Bild von der Tat machen.

Wer darf fragen?

Neben dem Gericht haben alle Verfahrensbeteiligten das Recht, Ihnen Fragen zu stellen, also die Staatsanwaltschaft, die Verteidiger*innen der Angeklagten, aber auch Ihr*e Anwält*in.

Fürsorge des Gerichts

Das mag Ihnen unter Umständen unangenehm sein, insbesondere wenn die Verteidigung versucht, Sie in Widersprüche zu verwickeln. Versuchen Sie, sich nicht aus der Ruhe bringen zu lassen. Wenn Sie sich von der Verteidigung schlecht behandelt fühlen oder den Eindruck haben, beleidigt zu werden, wenden Sie sich an eine*n Richter*in. Auch wenn Sie eine Pause benötigen, können Sie das unbezogen sagen. Das Gericht ist auch dazu da, Sie zu schützen. Wenn Sie sich zur Nebenklage entschieden haben, haben Sie ja auch noch ihre anwaltliche Vertretung, die gegebenenfalls eingreifen kann.

Vereidigung nur im Ausnahmefall

Legen Sie vor Gericht einen Eid ab, bekräftigen Sie noch einmal besonders, ausschließlich die Wahrheit auszusagen. Eine Falschaussage ist in jedem Fall strafbar. Wird sie unter Eid getätigt, erhöht sich das Strafmaß unter Umständen jedoch erheblich.

Als Betroffene*r einer Straftat werden Sie in aller Regel nicht vereidigt. Nachdem Sie Ihre Aussage gemacht haben, können Sie sich entweder ins Publikum oder neben Ihre*n Anwalt*in setzen. Sie können auch den Gerichtssaal verlassen und sich hinterher von Ihr*er Anwalt*in berichten lassen, wie das Verfahren weiter verlaufen ist.

Kostenerstattung

Nach Abschluss Ihrer Befragung werden Sie als Zeug*in entlassen und können Ihre Ausgaben (Fahrtkosten, Verdienstausschlag) geltend machen.

Weiterer Ablauf der Verhandlung

Es werden weitere Zeug*innen, evtl. Fotos und Filme gezeigt sowie gegebenenfalls Sachverständige vernommen. Daraufhin wird die Beweisaufnahme geschlossen. Jetzt halten die Vertreter*innen der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage sowie die Verteidiger*innen ihre Plädoyers. Dabei stellen sie jeweils ihre Sicht der Dinge dar und können ein Strafmaß fordern. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück und verkündet häufig noch am selben Tag das Urteil.

Seit dem 1. August 2015 ist in Paragraf 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches ausdrücklich geregelt, dass rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele des Täters oder der Täterin in die Strafzumessung einzu beziehen sind.

Möglichkeiten nach dem Urteil

Viele Geschädigte sind enttäuscht von der langen Dauer des Verfahrens, der nur kurzen Darstellung ihrer Sichtweise und des Tatmotivs sowie eines milde erscheinenden Richterspruchs. Juristisch gibt es zumindest für Nebenkläger*in die Möglichkeit, das Urteil in der nächsten Instanz überprüfen zu lassen. In einem gemeinsamen Gespräch mit den Berater*innen der Beratungsstellen und/oder Anwalt*in Ihres Vertrauens besteht die Möglichkeit das Strafverfahren und dessen Ausgang zu diskutieren. Eventuell anstehende Schritte können Sie hier besprechen.

Strafbefehle ermöglichen eine schnelle Verurteilung

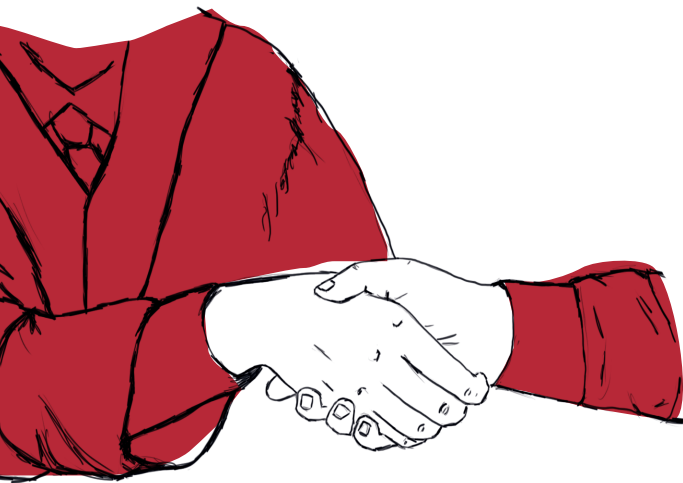
In einigen Fällen kann es vorkommen, dass die Täter oder Täterinnen nicht vor Gericht stehen, aber dennoch rechtskräftig verurteilt werden. Dieses sogenannte Strafbefehlsverfahren ermöglicht bei Taten, bei denen die Strafandrohung unter einem Jahr liegt, ein schnelleres und unkomplizierteres Verfahren. Die Staatsanwaltschaft verfasst statt einer Anklage einen Strafbefehl und das Gericht erlässt diesen anschließend. Die Täter oder Täterinnen haben die Möglichkeit, einen Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen. Das kann dann eine Einstellung des Verfahrens oder eine Verhandlung vor Gericht nach sich ziehen.

*Legen Sie vor Gericht einen Eid ab,
bekräftigen Sie noch einmal besonders,
ausschließlich die Wahrheit auszusagen.*



WAS IST EINE NEBENKLAGE?

*Als Betroffene*r einer Gewalttat können Sie im Strafverfahren eine aktive Rolle einnehmen.*



Aktive Rolle durch Nebenklage

Als Betroffene*r einer Gewalttat können Sie im Strafverfahren eine aktive Rolle einnehmen. Geschädigte von bestimmten Straftaten können an der Anklage der Staatsanwaltschaft teilnehmen. Dadurch erhalten Sie besondere Rechte. Hierzu gehören die ständige Anwesenheit in der Hauptverhandlung sowie das Recht, Zeug*innen und Angeklagte zu befragen. Theoretisch können Sie allein als Nebenkläger*in auftreten, aber es empfiehlt sich, eine*n Anwält*in mit der Vertretung zu beauftragen.

Entscheidung durch Gericht

Ihren Antrag, sich einem Strafverfahren als Nebenkläger*in anschließen zu wollen, können Sie jederzeit beim zuständigen Gericht stellen. Es wird aber erst entschieden, wenn die Eröffnung eines Hauptverfahrens beschlossen worden ist.

Erweitertes Auskunftsrecht

Wird der Antrag zugelassen, kann Ihr*e Anwält*in nach Akteneinsicht Anträge zu den Ermittlungen stellen. Damit stehen Ihnen mehr Möglichkeiten zur Verfügung, etwas über die polizeilichen Ermittlungen oder die Motivation der Täter oder Täterinnen zu erfahren. Dies ist auch der Fall, wenn diese von ihrem Recht auf Verweigerung der Aussage Gebrauch machen.

Anwesenheitsrecht für Ihre*n Anwält*in

Im Prozess vertritt die Nebenklagevertretung Ihre Interessen. Während der Gerichtsverhandlung sitzt Ihr*e Anwält*in neben der Staatsanwaltschaft. Die Nebenklagevertretung hat das Recht, Fragen an die Angeklagten zu richten, Beweisanträge zu stellen oder Sachverständige und auch Richter*innen abzulehnen. Ihre Vertretung kann Sie unterstützen, wenn Sie Ihre Aussage machen und vor unzulässigen oder beleidigenden Fragen der Verteidiger*innen der Angeklagten schützen.

Anwesenheitsrecht im Gericht

Normalerweise werden Zeug*innen erst nach der Vernehmung der Angeklagten in den Gerichtssaal gelassen. Als Nebenkläger*in haben Sie das Recht, die Verhandlung von Anfang an zu verfolgen. Oft entscheiden sich Betroffene trotzdem, bis zur eigenen Zeugenaussage außerhalb des Gerichtssaals zu bleiben. Die eigene Aussage kann dadurch an Glaubhaftigkeit gewinnen, da sie ohne Kenntnis der Aussagen der Täter*innen gemacht wird. Dies sollten Sie mit Ihrem*Ihrer Anwalt*in im Vorfeld besprechen.

Rechtsmittel

Zum Abschluss kann Ihre Vertretung ein Plädoyer halten und – sollte dies als sinnvoll angesehen werden – ein Strafmaß fordern. Bei Nichtverurteilung der Angeklagten wegen eines nebenklagefähigen Deliktes (s. u.) können Rechtsmittel gegen ein Urteil eingelegt werden. Ebenso können Sie gegen die Entscheidung des Gerichts vorgehen, wenn dieses es ablehnt, die Anklage der Staatsanwaltschaft zuzulassen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE NEBENKLAGE

Delikte mit Nebenklagebefugnis

Eine Nebenklage ist insbesondere möglich bei Körperverletzungs- und Tötungsdelikten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Bei Beleidigung und Raubdelikten, die nicht zu schweren Verletzungen geführt haben, ist eine Nebenklage möglich, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat zur Wahrnehmung der eigenen Interessen geboten erscheint (Paragraf 395 Abs. 3 Strafprozessordnung). Bei den Delikten Nötigung und Bedrohung ist eine Nebenklage nicht zulässig.

Nebenklage bei Jugendverfahren

Waren die Täter oder Täterinnen noch nicht 18 Jahre alt, findet das Jugendstrafrecht Anwendung. Hier ist eine Nebenklage nur in Fällen möglich, in denen ein Verbrechen mit besonders schweren Tatfolgen vorliegt (Paragraf 80 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz). In Verfahren gegen Heranwachsende, also Jugendliche im Alter von 18 bis 21 Jahren, ist eine Nebenklage zulässig, auch wenn hier das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Das gilt grundsätzlich auch in Verfahren, in denen sowohl Jugendliche als auch Heranwachsende angeklagt sind. Die Befugnisse einer Nebenklage sind dann aber in der Regel auf den Verfahrensteil gegen die Heranwachsenden beschränkt.

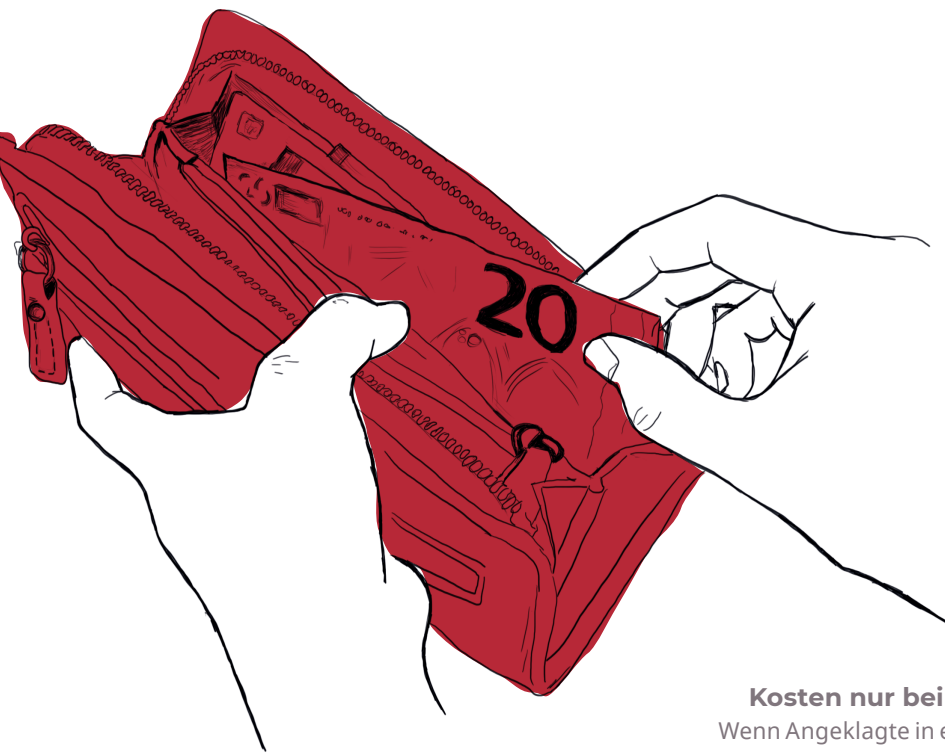
Anwaltliche Vertretung sinnvoll

Um eine Nebenklage erfolgreich zu führen, sollten Sie eine*n Anwalt*in beauftragen, der oder die Erfahrung in Nebenklageverfahren hat und sich mit politisch rechts, rassistisch, antisemitisch motivierten Straftaten auskennt. Sie können so nicht nur während der Gerichtsverhandlung Ihre Interessen besser zur Geltung bringen. Bereits im Ermittlungsverfahren kann Ihr*e Anwalt*in Sie zum Beispiel bei Ihrer Zeugenaussage bei der Polizei begleiten.



WER TRÄGT DIE ANWALTSKOSTEN?

Grundsätzlich können Sie in einem Strafverfahren finanzielle Hilfe in Form von Prozesskostenhilfe erhalten



Kosten nur bei Freispruch

Wenn Angeklagte in einem Strafprozess verurteilt werden, müssen diese in der Regel sämtliche Verfahrens- und Anwaltskosten tragen. Werden die Angeklagten freigesprochen, so haben Sie als Nebenkläger*in unter Umständen Ihre Anwaltskosten selbst zu finanzieren. Kosten entstehen bei der Beratung und der Vertretung im Vorfeld der Gerichtsverhandlung und in der Hauptverhandlung.

Keine Kosten bei Beiordnung

Bei Straftaten mit einer Mindeststrafandrohung von einem Jahr, bei denen schwere Verletzungen verursacht wurden, oder aber, wenn es sich um eine verletzte Person unter 18 Jahren handelt und die Tatfolgen schwer waren, muss das Gericht auf Antrag eine Nebenklagevertretung beiordnen. In diesen Fällen fallen keine Kosten für Sie an.

Kompetenz entscheidend

In allen anderen Fällen sollten Sie für die Nebenklage eine*n Anwält*in wählen, der oder die fachlich kompetent und in der Lage ist, Ihnen das mögliche Kostenrisiko im Vorfeld klar und für Sie nachvollziehbar zu bestimmen. Auch bei dieser Wahl sind Ihnen die Opferberatungsstellen behilflich.

Prozesskostenhilfe

Grundsätzlich können Sie in einem Strafverfahren finanzielle Hilfe in Form von Prozesskostenhilfe erhalten,

- wenn Sie aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Kosten nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können;
- wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist;
- wenn Sie Ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen das nicht zuzumuten ist.

Mögliche Rückforderung

Die Frage, ob Sie Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen können oder nicht wird im Vorfeld geprüft. Sie müssen dazu ein Formular ausfüllen, das Sie von den Opferberatungsstellen oder einer Anwaltskanzlei bekommen können.

Bis zu vier Jahre nach dem Prozessende kann das Gericht prüfen, ob sich Ihre finanzielle oder persönliche Lage verbessert hat. Es kann sein, dass das Gericht in diesem Fall das Geld für die Prozesskostenhilfe von Ihnen zurückverlangt.

Beratungshilfen

Für die Inanspruchnahme einer kostenlosen anwaltlichen Erstberatung können Sie sich an den Weißen Ring wenden. Der Weiße Ring ist eine bundesweite Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer. Er bietet für Opfer von Straf- und Gewalttaten sogenannte Beratungsschecks an. Damit können Sie sich eine*n Anwält*in Ihrer Wahl suchen. Die entstehenden Kosten kann die Anwaltskanzlei dann beim Weißen Ring abrechnen. Um diese Hilfe für eine Erstberatung zu erhalten, müssen Sie Kontakt mit dem örtlichen Verband des Weißen Rings aufnehmen. Die Adresse erfahren Sie auf www.weisser-ring.de.

Bei geringem Einkommen können Sie auch einen sogenannten Beratungshilfeschein beim zuständigen Gericht beantragen. Mit dem Beratungshilfeschein können Sie dann zu ein*er Rechtsanwält*in Ihrer Wahl gehen. Der*Die Anwält*in darf dann höchstens 15 Euro von Ihnen verlangen.

Fonds des Deutschen Anwaltvereins

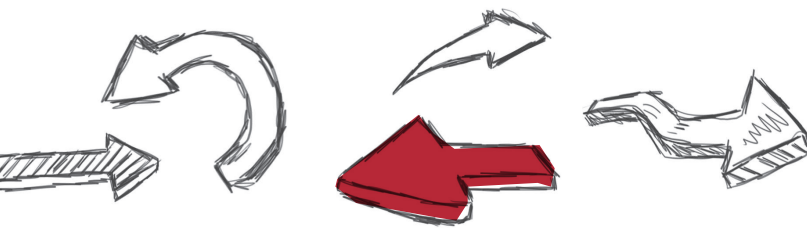
Sie sollten außerdem Ihre*n Anwält*in darauf hinweisen, dass der Deutsche Anwaltverein (DAV) eine Stiftung unterhält („Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“ <https://anwaltverein.de/de/stiftung-contra-rechtsextremismus>), bei der ein Antrag auf Kostenübernahme der Anwaltskosten gestellt werden kann. Dies muss allerdings durch die*den Anwält*in, die Sie vertritt, erfolgen. Die Kontaktdaten finden Sie unter „Anhang: Kontaktadressen“.

Wir unterstützen Sie

Die Fragen der Nebenklage, des Kostenrisikos und der verschiedenen Möglichkeiten, Unterstützung zu erhalten, können Sie auch mit den Mitarbeiter*innen der Opferberatungsstellen besprechen.

SCHADENSERSATZ, SCHMERZENSGELD, ENTSCHÄDIGUNG

Grundsätzlich geht es in einem Zivilverfahren darum, dass Sie in Form einer Klage Ihre Ansprüche gegen die Täter oder Täterinnen geltend machen.



Zivilprozess und Strafprozess: Was ist der Unterschied?

Grundsätzlich ist zwischen einem Strafprozess und einem Zivilprozess zu unterscheiden. In einem Strafprozess klagt der Staat in Form der Staatsanwaltschaft gegen die Täter oder Täterinnen, denen vorgeworfen wird gegen die Rechtsordnung verstoßen zu haben.

In einem Zivilprozess geht es darum, dass Bürger*innen ihre Verhältnisse untereinander klären und eventuelle Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche durchsetzen.

Für Strafverfahren und Zivilverfahren sind unterschiedliche Gerichte zuständig. Den Verfahren liegen andere Gesetze mit unterschiedlichen Verfahrensvorschriften und Beweisregeln zugrunde.

Klage im Zivilprozess

Es wird empfohlen, vor einer zivilrechtlichen Klage zunächst den strafrechtlichen Prozess abzuwarten, da die im Urteil des Strafgerichts enthaltenen Feststellungen zum Tatverlauf helfen können, einen Anspruch vor einem Zivilgericht zu begründen.

Adhäsionsverfahren

Allerdings gibt es für Betroffene von Straf- und Gewalttaten die Möglichkeit, schon in einem Strafprozess zivilrechtliche Ansprüche (Zahlung von Schadensersatz oder Schmerzensgeld) geltend zu machen, wenn die Beschuldigten zum Tatzeitpunkt mindestens 18 Jahre alt waren. Dies nennt man Adhäsions- oder Anhangsverfahren.

Antrag notwendig

Ein Adhäsionsverfahren muss beim Gericht beantragt werden, was Sie theoretisch selbst tun können. In der Praxis sollten Sie das Für und Wider eines Adhäsionsverfahrens mit Ihrer anwaltlichen Vertretung besprechen und – falls Sie sich dafür entscheiden – von dieser begründen lassen.

Kostenrisiko beachten

Auch die Frage, ob Sie nach einem Strafverfahren ein Zivilverfahren anstrengen sollten, ist eine Frage, die Sie mit Ihr*er Anwalt*in in Ruhe besprechen und entscheiden sollten. Ein Zivilverfahren kann mit großen Kosten für Sie verbunden sein.

Ansprüche geltend machen

Grundsätzlich geht es in einem Zivilverfahren darum, dass Sie in Form einer Klage Ihre Ansprüche gegen die Täter oder Täterinnen geltend machen.

Gelingt Ihnen das, erlangen Sie durch das Urteil des Zivilgerichts zunächst einen Rechtstitel, der gegen die Verurteilten vollstreckt werden muss, wenn diese nicht freiwillig zahlen. Dies bedeutet auch, dass sowohl die Verfahrenskosten sowie Ihre Anwaltskosten von den Tätern oder Täterinnen bezahlt werden müssen.

Allerdings scheitert eine Vollstreckung häufig daran, dass die Gegenseite nicht zahlungsfähig ist. Damit können Sie im Rahmen eines Zivilverfahrens trotz Rechtstitel in die Situation geraten, nicht nur auf Ihren Anwaltskosten, sondern auch noch auf einem Teil der angefallenen Verfahrenskosten (z. B. Kosten für Gutachten) sitzen zu bleiben.

Eingeschränkte Prozesskostenhilfe

Es gibt auch für Zivilverfahren die Möglichkeit, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen. Voraussetzungen dafür sind, dass Ihre Klage „Aussicht auf Erfolg“ hat und Sie nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügen, um die Klage zu erheben.

Chancen-Nutzen-Abwägung

Eine Beratung mit einem*einer zivilrechtlich erfahrenen Anwalt*in und eine Chancen-Nutzen-Abwägung sind insgesamt zu empfehlen.

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

Außergerichtliche Einigung

Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist eine außergerichtliche Einigung. In ihr wird mit Hilfe einer neutralen Vermittlung versucht, zwischen Opfern und Tätern oder Täterinnen eine Wiedergutmachung des Schadens, zum Beispiel in Form eines Schmerzensgeldes, auszuhandeln. Bei Straftaten wie Beleidigung, Nötigung, Sachbeschädigung und Körperverletzung kann die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren vorläufig einstellen und an eine entsprechende Schlichtungsstelle weiterleiten.

Wiedergutmachungsvereinbarung

Ist die Einigung in den Augen der Staatsanwaltschaft erfolgreich verlaufen, wird das Ermittlungsverfahren in minderschweren Fällen endgültig eingestellt. Ansonsten wirkt sich eine Einigung strafmildernd aus. Sollte der Täter-Opfer-Ausgleich scheitern, dann wird das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen.

Verlauf

In der Regel werden in der Schlichtungsstelle zuerst getrennte Gespräche mit dem oder der Betroffenen und mit den Beschuldigten geführt, um deren Erwartungen und Ziele zu klären und ein Ausgleichsgespräch vorzubereiten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Person Ihres Vertrauens mitnehmen können. Dies kann auch ein*e Mitarbeiter*in einer Opferberatungsstelle sein. Sie brauchen daher nicht zu befürchten, bei einem Täter-Opfer-Ausgleich allein und ohne Unterstützung mit dem Täter oder der Täterin konfrontiert zu werden. Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs gegen Ihren Willen ist nicht möglich.

Vorteile

Selbstverständlich muss auch die andere Seite die Bereitschaft zur Klärung des Konflikts mitbringen. Sie sollten für sich genau prüfen, ob Sie einem solchen Verfahren zustimmen wollen. Grundsätzlich kann ein Täter-Opfer-Ausgleich für die Betroffenen sehr positiv sein, weil eine andere Form der Auseinandersetzung mit den Tätern oder Täterinnen möglich ist als in einem Strafverfahren. Außerdem kann schnell und unbürokratisch über eine Entschädigung für Sie entschieden werden.

Nachteile

In der Praxis haben sich viele politisch rechts, rassistisch, antisemitisch motivierte Gewalttaten für einen Täter-Opfer-Ausgleich als eher ungeeignet erwiesen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Täter oder Täterinnen keine Einsicht in das von ihnen begangene Unrecht zeigen. Zum Beispiel, weil ihre Haltung und Einstellungen durch ihr rechtes Umfeld gestützt werden.

Voraussetzungen genau prüfen

Sie sollten sich als Opfer einer politisch rechts, rassistisch oder antisemitisch motivierten Straf- oder Gewalttat daher nicht vorschnell auf das Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs einlassen, sondern genau die besonderen Voraussetzungen prüfen. Auch hierbei bieten Ihnen die Mitarbeiter*innen der Opferberatungsstellen Hilfe an.

ENTSCHÄDIGUNGS- ZAHLUNGEN DURCH DAS BUNDESAMT FÜR JUSTIZ

Fonds für Opfer rechter Gewalt

Sie können noch einen anderen Weg beschreiben, um eine Entschädigungszahlung zu erhalten. Seit dem 1. Januar 2007 verfügt das Bundesamt für Justiz über einen vom Deutschen Bundestag eingerichteten Fonds für „Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe“, um Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt schnell und unbürokratisch zu entschädigen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Personen, die durch eine antisemitisch, rassistisch oder rechts motivierte Gewalttat gesundheitliche (dazu gehören auch psychische) Schäden erlitten haben. Ebenfalls antragsberechtigt sind Hinterbliebene von Todesopfern solcher Gewalttaten sowie sogenannte Nothelfer*innen. Das sind Personen, die bei der Abwehr eines solchen Angriffs auf Dritte verletzt wurden.

Die Zahlung wird unabhängig von Nationalität, Alter und Herkunft geleistet. Als Übergriffe gelten dabei nicht nur eine Körperverletzung oder Ähnliches, sondern auch Fälle von Bedrohung oder Ehrverletzung. Eine Zahlung bei Sachschäden ist nicht möglich.

Voraussetzungen

Voraussetzung für eine erfolgreiche Antragsstellung ist, dass die Straftat mit hoher Wahrscheinlichkeit aus rechten, rassistischen oder antisemitischen Motiven erfolgte. Es ist dabei nicht erforderlich, dass die Täter oder Täterinnen ermittelt wurden. Der Angriff muss allerdings bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt worden sein.

»Selbstverständlich muss auch die andere Seite die Bereitschaft zur Klärung des Konflikts mitbringen.«

Inhalt des Antrags

Der Antrag muss eine präzise Schilderung des Vorfalls enthalten mit Angaben zum Tatort, der Tatzeit und Hinweisen auf eine rechte Tatmotivation. Die erlittenen Verletzungen sollten ebenfalls deutlich dargestellt werden. Eine Zahlung erfolgt nur bei Nachweis der Verletzungen. Daher ist es wichtig, sich auch psychische Verletzung wie Schlafstörungen, Angstzustände, Nervosität usw. ärztlich attestieren zu lassen. Diese Atteste und – gegebenenfalls – Arztrechnungen sowie Fotos sichtbarer Verletzungen sind dem Antrag beizufügen.

Abtretung des Schmerzensgeldanspruchs

Mit der Antragsstellung erteilen Sie als geschädigte Person dem Bundesamt für Justiz die Einwilligung, Akteneinsicht bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht zu nehmen, um die Angaben zu überprüfen. Außerdem treten Sie Ihren Schmerzensgeldanspruch gegenüber den Tätern oder Täterinnen in der Höhe der bewilligten Summe an das Bundesamt für Justiz ab. Mit anderen Worten: Wenn Ihr Antrag erfolgreich ist und Sie eine bestimmte Summe vom Bundesamt als Entschädigung erhalten, wird das Bundesamt wiederum versuchen, diesen Betrag bei den Täter*innen einzuklagen.

Zivilklage möglich

Es ist prinzipiell auch nach Gewährung einer Entschädigung für Sie möglich, im Wege einer Zivilklage einen Anspruch auf Schmerzensgeld geltend zu machen. Sinnvoll ist dieser Weg nur, wenn Sie der wohlbegründeten Auffassung sind, eine höhere Summe erhalten zu können und bereit sind das Kostenrisiko zu tragen.

Zeitpunkt der Antragsstellung

Ein Antrag beim Bundesamt für Justiz kann unmittelbar nach der Tat gestellt werden. Unter Umständen ist es jedoch ratsam, ein Gerichtsverfahren abzuwarten. Dies gilt insbesondere, wenn erwartet werden kann, dass die Tatmotivation vor Gericht stärker herausgearbeitet werden wird. Den Zeitpunkt der Antragsstellung sollten Sie mit den Mitarbeiter*innen einer Opferberatungsstelle besprechen. Sie sind Ihnen auch beim Stellen eines Antrags behilflich. Die Anschrift des Bundesamts für Justiz finden Sie unter "Anhang: Kontaktadressen"

CURA – FONDS FÜR OPFER RECHTER GEWALT

Schnelle und unbürokratische Hilfe

Schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfe bietet der Fonds für Opfer rechter Gewalt CURA der Amadeu Antonio Stiftung. Hier können formlose schriftliche Anträge gestellt werden. Zum Beispiel für nicht gedeckte Anwaltskosten, notwendige medizinische Behandlungen oder finanzielle Not-situationen, die durch den Angriff entstanden sind. Allerdings sind die Mittel des Fonds beschränkt. Die Anschrift des Opferfonds finden Sie unter "Anhang: Kontaktadressen".

DAS OPFERENTSCHÄDI- GUNGSGESETZ

Übernahme von Arztkosten

Wenn Ihnen durch einen Angriff Verletzungen zugefügt worden sind, aufgrund derer Sie auch in Zukunft medizinische Leistungen benötigen werden, können Sie beim zuständigen Amt für Soziales und Versorgung einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) stellen. Das ist sinnvoll, wenn Sie beispielsweise Schäden an Zähnen erlitten haben, Ihre Brille beschädigt wurde oder Sie seit dem Angriff körperliche Einschränkungen haben, die vermutlich über die nächsten Jahre bestehen bleiben.

Kostenübernahme für medizini- sche Behandlungen

Wenn Ihr Antrag positiv entschieden wird, übernimmt das Amt für Soziales und Versorgung für die kommenden Jahre sämtliche Kosten, die für die medizinische Behandlung anfallen. Also zum Beispiel die Anfertigung einer neuen Brille oder den Aufenthalt in einer Reha-Klinik. Der Antrag nach dem OEG ersetzt allerdings keinen Antrag auf Schmerzensgeld und ersetzt keine Sachschäden.

Antragsberechtigte

Einen Antrag können alle stellen, die Betroffene einer Körperverletzung, eines Brand- oder Sprengstoffanschlags geworden sind oder vorsätzlich vergiftet wurden. Auch wer die Verletzung bei der Abwehr eines Angriffs erlitten hat, ist anspruchsberechtigt. Grundsätzlich haben alle Deutschen und nicht-illegalisierten Migrant*innen das Recht auf Entschädigungsleistungen.

Dabei steht das volle Leistungsspektrum nur Deutschen, EU-Angehörigen und Migrant*innen mit einem seit mindestens drei Jahren rechtmäßigen Aufenthaltstitel zu. Die Regelungen für Menschen mit einem anderen aufenthaltsrechtlichen Status sind sehr unterschiedlich und kompliziert gestaltet. Darüber hinaus besteht auch ein Ermessensspielraum der Behörde.

Wir empfehlen daher in allen Fällen eine Antragstellung, bei der die Beratungsstellen Sie unterstützen.

Besonderheiten für Geflüchtete

In einigen Fällen sind Menschen mit Fluchthintergrund aufgrund ihres Aufenthaltsstatus von einem Leistungsanspruch ausgeschlossen. Allerdings haben die Sachbearbeiter*innen einen gewissen Entscheidungsspielraum. Deshalb sollte zunächst immer ein Antrag gestellt werden. Die Mitarbeiter*innen der Opferberatungsstellen können Sie bei der Antragsstellung unterstützen.

ANSPRUCH AUF ÄRZTLICHE BEHANDLUNG FÜR BETROFFENE OHNE DEUTSCHE STAATSBÜRGERSCHAFT

*Der Anspruch auf ärztliche Behandlung von nicht-deutschen Staatsbürger*innen basiert auf verschiedenen Gesetzen und ist abhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status der Person.*



Falls Ihnen eine Behandlung verweigert oder eine Bezahlung gefordert wird, sollten Sie sich unbedingt an eine der Beratungsstellen wenden.

Menschen ohne legalen Aufenthaltstitel können die Erstversorgung oder eine Notaufnahme im Krankenhaus nutzen. Die Mitarbeiter*innen dort müssen Menschen ohne legalen Aufenthaltstitel nicht an die Ausländerbehörde melden. Allerdings haben Illegalisierte mangels anonymisierter Kostenersatzung keinen Zugang zur normalen Krankenversorgung, ohne ihre Abschiebung fürchten zu müssen. Aus diesem Grund bieten Vereine und Nichtregierungsorganisationen, die im Medi-Netz zusammengeschlossen sind (anonyme) medizinische Beratung und Vermittlung zu (Fach-)Ärzt*innen an. (Adressen s. Anhang, S. 54)

»Bisher gibt es in Deutschland, trotz intensiver Proteste kein explizites dauerhaftes Aufenthaltsrecht für Betroffene von rechten Gewalttaten und deren Angehörige.«



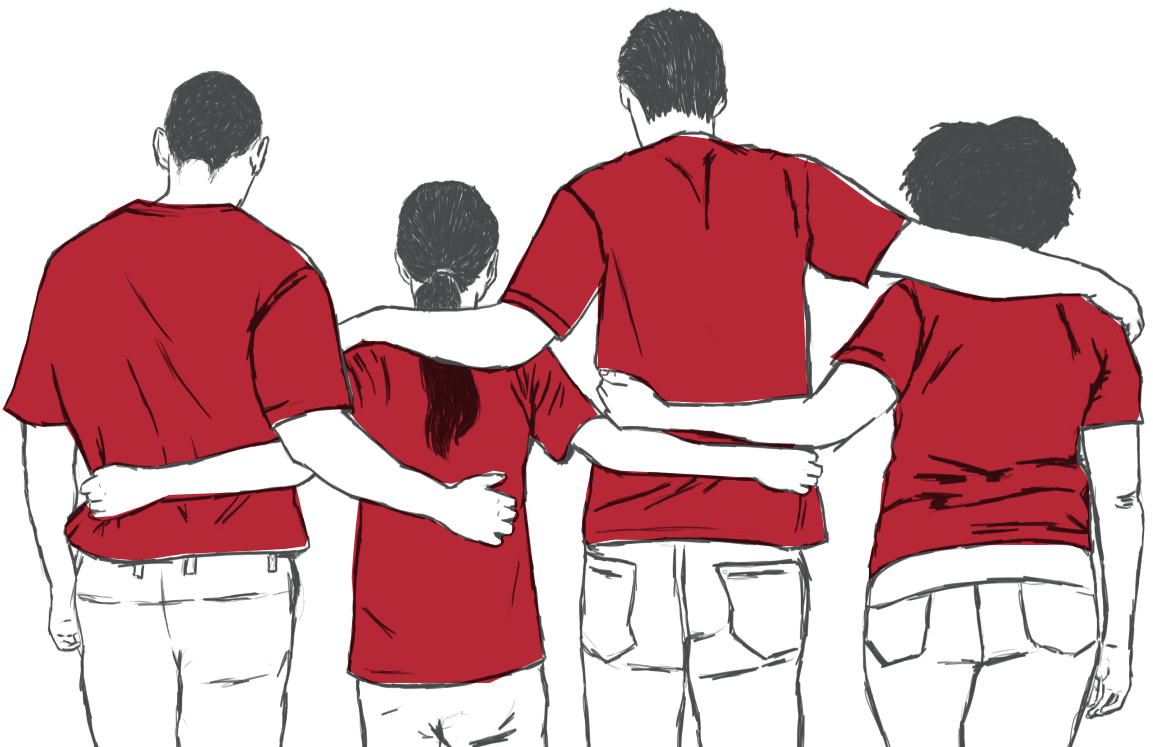
AUFENTHALTSRECHT NACH EINEM RECHTS, RASSISTISCH ODER ANTISEMITISCH MOTIVIERTEN ANGRIFF

Bisher gibt es in Deutschland, trotz intensiver Proteste kein explizites dauerhaftes Aufenthaltsrecht für Betroffene von rechten Gewalttaten und deren Angehörige.

Vielmehr müssen die Einzelfälle – so nicht ein anderweitiges Aufenthaltsrecht eingeräumt oder vor Gericht bzw. über den Petitionsausschuss erstritten werden konnte – bei einer Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes vorgetragen werden. Da es verschiedene Ausschlussgründe und Schwierigkeiten zur Vorlage eines Falls bei einer Härtefallkommission gibt, bitten wir Sie, sich an eine unserer Beratungsstellen oder den jeweiligen Flüchtlingsrat in Ihrem Bundesland zu wenden, um die Möglichkeiten eines Antrags zu erörtern. (s. Anhang, Adressen S. 55)

RECHTS, RASSISTISCH UND ANTISEMITISCH MOTIVIERTE GEWALT GEHT UNS ALLE AN

... und ist nicht allein das Problem der Betroffenen.



Als Freund*innen, Angehörige und Nachbar*innen, Politiker*innen, Kirchgemeinden, Lehrer*innen, Engagierte in Initiativen und Vereinen vor Ort, Mitglieder in Sportverbänden, Kultur- oder anderen Institutionen können Sie eine Menge tun:

Betroffenenperspektive ernst nehmen

Es ist wichtig, die Beschreibungen der Betroffenen anzunehmen und diese gemeinsam mit ihnen nach Außen zu vertreten. Ängste, die durch den Angriff entstanden sind, können durch mangelndes Einfühlungsvermögen der Umgebung eine massive Verstärkung erfahren. Vermeiden Sie daher verharmlosende Äußerungen oder Zweifel an den Schilderungen der Betroffenen. Besonders Mitschuldvorwürfe („Warum läufst Du auch so rum?!“ „Warum hast Du die Bahnhofoberführung nicht gemieden?“) oder ein Verständnisbekundungen für das Handeln der Täter oder Täterinnen erschweren die Verarbeitung des Erlebten und die Bewältigung der Tatfolgen. Insbesondere Betroffenen nahestehende Personen haben einen wesentlichen Einfluss darauf, ob und wie die Gewalterfahrung verarbeitet werden kann. Interesse, Vertrauen und Zeit für gemeinsame Aktivitäten sind für Betroffene eine Unterstützung, die fast immer nur durch das persönliche Umfeld geleistet werden kann.

Unterstützung vermitteln

In Fragen zur Entschädigung, zu Rechten und Möglichkeiten nach einem Angriff oder zur Verarbeitung der Gewalterfahrung kann eine professionelle Beratung für Geschädigte, nahestehende Personen und Zeug*innen hilfreich sein. Unterstützen Sie daher die Betroffenen, professionelle Beratungsangebote aufzusuchen und/oder wenden Sie selbst sich an uns.

Rechtes, rassistisches und antisemitisches Tatmotiv benennen

Rechts, rassistisch und antisemitisch motivierte Angriffe sind keine normalen Erscheinungsformen von Kriminalität. Der Charakter der Tat muss benannt werden. Rechte Gewalt wird nicht zurückgehen, wenn wir uns an sie gewöhnen oder sie als „Gewalt unter Jugendlichen“ und als „Bierzelt- oder Discoschlägerei“ verharmlosen und entpolitisieren. Die wahrheitsgetreue Benennung des Tatmotivs unterstützt die Betroffenen bei der Verarbeitung des Erlebten, denn Sie stärken damit die Opferperspektive. Sie ist außerdem wichtig, um die Ausgrenzung der Opferperspektive(n) zu verhindern und die Deutungshoheit von Täter*innen zu beenden. Eine effektive Auseinandersetzung mit Rassismus, Antisemitismus, Hass gegen Sinti und Roma und mit den Ideologien der Ungleichwertigkeit der extremen Rechten muss die Betroffenenperspektive einbeziehen und würdigen.

Verantwortung übernehmen

Bürgermeister*innen, Stadträt*innen, Lehrer*innen oder Pfarrer*innen haben die Möglichkeit, einen Angriff öffentlich zu verurteilen. Gesellschaftliche Verantwortungsträger*innen und Aktive können mit öffentlichen Stellungnahmen verdeutlichen, dass eine Kommune nicht gewillt ist, rechte Gewalt zu akzeptieren.

Beschreiben Sie daher die Fakten, die die menschenverachtenden Tatmotive erkennen lassen und sagen Sie deutlich, dass Menschen in ihrer Gemeinde oder ihrem Stadtviertel aus diesen Gründen angegriffen werden.

Zur Benennung der Motivation, die dem Angriff zugrunde liegt (Rassismus, Antisemitismus, Hass gegen Roma und Sinti, Sozialdarwinismus etc.), können Sie folgende Umstände betrachten:

- Die Angegriffenen gehören einer der Zielgruppen rechter Gewalt an (zum Beispiel Flüchtlinge, nicht-rechte Jugendliche, People of Color, Migrant*innen, Sinti und Roma, Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen, Wohnungslose, Homosexuelle).
- Es wurden diskriminierende, abwertende, rassistische oder antisemitische Äußerungen gerufen.
- Die Täter oder Täterinnen trugen Kleidung oder andere Insignien, die für die rechte Szene typisch ist. Falls Sie davon wissen, können Sie auch eine Mitgliedschaft in rechten Parteien oder Organisationen, einschlägige Posts in den sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter etc. oder deren Teilnahme an Aktivitäten in Neonazikameradschaften etc. anführen.

Auch wenn rechte Gewalttaten offensichtliche Erscheinungsformen von Menschenverachtung und Ausgrenzung sind, so stellen sie nur die Spitze des Eisberges dar. Um die Situation tatsächlich zu verändern, sollte eine alleinige Fokussierung auf den Angriff

vermieden werden. Vielmehr ist eine umfassende Vor-Ort-Beschreibung notwendig. Dazu müssen über die Angriffe hinaus weitere rechte Aktivitäten und gesamtgesellschaftliche Einstellungen wie rassistische Mobilisierungen, Diskriminierungen und institutionelle Benachteiligungen einbezogen werden. Daher:

- Beschreiben Sie rechte Aktivitäten vor Ort wie Graffiti, Aufkleber, Konzerte, Versammlungen und/oder Demonstrationen rechter Parteien oder Organisationen.
- Beschreiben Sie das Auftreten von Personen in szenetypischer Kleidung im Stadtbild oder von bspw. antisemitischen oder rassistischen Äußerungen beim Fußball, Kampfsport, beim Dorffest oder in der Schule.

Sie können vor Ort einen deutlichen Standpunkt gegen Rassismus, Antisemitismus, Hass gegen Sinti und Roma und die extreme Rechte formulieren:

- Unterstützen Sie öffentlich Betroffene rechter Gewalt.
- Organisieren Sie Veranstaltungen, Spendenaufrufe oder Aktionen gegen Rechts.
- Fordern Sie Stellungnahmen von Verantwortungsträger*innen ein.
- Melden Sie rechte Angriffe bei unseren Beratungsstellen und tragen Sie dazu bei, einer Normalisierung rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt entgegenzuwirken.
- Positionieren Sie sich in Ihrem Alltag gegen rassistische und antisemitische Äußerungen, Parolen und Aktivitäten.

Für Interventionen vor Ort gibt es vielfältige Beispiele und Möglichkeiten. Die Beratungsstellen stehen Ihnen hier gerne unterstützend zur Verfügung und entwickeln gemeinsam mit Ihnen und/oder Kooperationspartner*innen Möglichkeiten zu einem Umgang mit der jeweiligen Situation.

EIN PLÄDOYER GEGEN DAS »ZUM – ›OPFER‹ – MACHEN«

Menschen, die angegriffen und von einer Gewalttat betroffen wurden, bezeichnen sich selbst oft nicht oder sehr ungern als „Opfer“.

Mit dem Begriff des „Opfers“ befassen sich unter anderem die Kriminologie und die Sozialwissenschaft. Dabei beschreiben beide Professionen mit der „Viktimisierung“ den Prozess des „Zum – Opfer – Werdens“ bzw. des „Zum – Opfer – Machens“ in zwei Schritten:

Die primäre Viktimisierung umfasst die Gewalttat selbst und ihre Folgen. Zu einer sekundären Viktimisierung kann es dann kommen, wenn die Betroffenen anschließend mit Fehlverhalten der unmittelbaren Umgebung – wie Mitschuldvorwürfen, mangelnder Aufgabenwahrnehmung durch Polizei und Justiz, einer Leugnung des Tatmotivs, Verharmlosung, aber auch extremer Überfürsorge und Bevormundung – konfrontiert sind. Diese zweite Etappe in der „Opfer-Werdung“ meint negative psychische, soziale und wirtschaftliche Folgen, die nicht unmittelbar aus der Straftat selbst entstehen. Sie resultieren vielmehr aus den Handlungen und Äußerungen von Personen, die nach dem Angriff mit den Betroffenen befasst sind (Eltern, Lehrer*innen, Polizei, Gerichte etc.).

Die Beschreibung von Geschädigten als „Opfer“ erweckt den Eindruck einer starken

Hilflosigkeit, Schwäche sowie das Gefühl des absoluten Ausgeliefertseins und die alleinige Zuständigkeit der Betroffenen für die Verarbeitung des Angriffs. Um dies nicht zu verstärken, empfiehlt es sich, den Begriff zu vermeiden und stattdessen beispielsweise von „Betroffenen“, „Angegriffenen“ oder „Geschädigten“ zu sprechen.

Die Verarbeitung von rechten Gewalttaten ist auch abhängig von den persönlichen Fähigkeiten der Betroffenen, einem räumlichen Abstand zu den Tätern oder Täterinnen, der juristischen Aufarbeitung und persönlichen Lebensverhältnissen bzw. wirtschaftlichen Faktoren. Sie basiert aber vordergründig/insbesondere auf:

- den Reaktionen des sozialen Umfeldes (nahestehenden Personen, Kolleg*innen, Nachbarschaft, Schule, Ausbildungsstellen etc.)
- dem professionellen Handeln von Polizei, Justiz, Medien, Ärzt*innen,
- den Reaktionen öffentlicher und institutioneller Personen (aus Politik, Verwaltung, Sport, Kultur und sozialer Arbeit).

ANHANG: MUSTERVORLAGEN & KONTAKTADRESSEN



DIE STRAFANZEIGE

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

Ort, Datum

An die Staatsanwaltschaft / Polizei XXX Adresse

Strafanzeige gegen Unbekannt / gegen XYZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen Unbekannt / gegen XYZ
wegen der Straftat am XX.XX.XXXX

BEISPIEL: Am XX.XX.XXXX kam ich um XX.XX.XXXX Uhr mit dem Zug aus X-Stadt in Y-Stadt an. Auf dem Bahnsteig standen drei Männer und eine Frau, die ich ihrem Aussehen nach der rechten Szene zuordnen würde. Als die Gruppe mich sah, kamen zwei Männer aus der Gruppe sofort auf mich zu und beschimpften mich mit Worten wie „XXX XXX. Geh zurück in dein Land“. Ich ging etwas schneller, um von dem Bahnsteig wegzukommen. Zwei Männer rannten mir hinterher und stießen mich in den Rücken, so dass ich stürzte. Beide Männer grölten dabei rassistische Parolen und rannten dann weg.

Die Männer waren zwischen 25 und 40 Jahre alt und ca. 175 bis 180 cm groß. Einer der beiden, der mich gestoßen hat, hatte einen Backenbart und trug Jeans und eine schwarze Jacke. Er war stämmig gebaut und sah aus, als wenn er oft Sport macht. Der andere Mann war etwas kleiner und dünner und hatte sehr kurzes dunkelbraunes Haar. Er trug ein dunkles T-Shirt mit einem weißen Schriftzug vorne. Die Videokamera am Bahnhof müsste die beiden und die Gruppe aufgezeichnet haben. Außerdem könnte der Zugbegleiter den Vorfall beobachtet haben, da er vor mir aus dem Zug gestiegen war und sich auf den Bahnsteig gestellt hatte. Auch eine ältere Frau auf dem Bahnsteig war Augenzeugin. Sie kam zu mir und fragte, ob sie mir helfen könne. Leider habe ich vergessen, mir ihren Namen zu notieren, da ich so schnell wie möglich weg wollte.

Mein Arzt stellte am XX.XX.XXXX DATUM fest, dass BEISPIEL ich mir bei dem Sturz den rechten Daumen gebrochen habe.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift

Anlage: Ärztliches Attest

Hinweis: Für eine Strafanzeige gibt es keine gesetzlichen Formvorschriften.
Sie sollten einfach sachlich schildern, was vorgefallen ist, und
die Beweismittel angeben. Halten Sie sich an die Faustregel:
Wer? Was? Wo? Womit? Warum?

ANTRAG AUF BESCHRÄNKUNG DER ANGABEN

Absender mit Anschrift

Ort, Datum

An die Staatsanwaltschaft / Polizei XXX Adresse

Antrag auf Beschränkung der Angaben gem. § 68 Abs. 2 und 5 StPO Vorgangsnummer/Aktenzeichen

Es wird beantragt, dass statt der Wohnanschrift die ladungsfähige Anschrift

Vorname, Name

Straße

Postleitzahl, Ort

zu den Akten genommen wird. Dies umfasst ausdrücklich die Änderung/
Überschreibung/Schwärzung der Wohnanschrift in Schriftstücken,
die bereits in der Akte sind, beispielsweise Strafanzeige, Zeugenvernehmung,
Krankenhausbriefe etc.

Begründung:

Jedem Zeugen ist es gestattet, eine von seiner Wohnanschrift abweichende
ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der
Besorgnis besteht, dass er selbst oder Personen seines Umfeldes gefährdet
sind oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise
eingewirkt wird (§68 Abs. 2 StPO).

Dieses Recht besteht auch nach Abschluss der Zeugenvernehmung.
Ein begründeter Anlass zur Sorge im Sinne von § 68 Abs. 2 StPO besteht
insofern, als es sich bei der Körperverletzung um eine BEISPIEL rechts
motivierte Tat handelte. Die mutmaßlichen Täter gehörten offenbar der
rechten Szene an und beschimpften den Geschädigten mit rassistischen
Parolen. Es ist nicht auszuschließen, dass der organisierten Neonaziszene
angehörige Personen den Zeugen selbst gefährden oder versuchen, auf
diesen einzuwirken, wenn die Möglichkeit durch Kenntnis der Wohnanschrift
besteht.

Um eine schriftliche Mitteilung über die Bewilligung des Antrags wird
gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Dienstaufsichtsbeschwerde

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

Ort, Datum

An die Polizei XXX Adresse

**Betr.: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitarbeiter*innen
der Polizeiwache XXX-Straße, in XXX**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stelle ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Polizeibeamt*innen, die am XX.XX.XXXX um XX Uhr Dienst in der oben genannten Polizeiwache hatten. Ich wollte dort eine Anzeige stellen, weil ich zuvor BEISPIEL: auf dem Bahnsteig von zwei Mitgliedern der rechten Szene angegriffen worden war. Die Polizeibeamt*innen erklärten mir, dass sie keinen Straftatbestand erkennen könnten, da ich keine sichtbaren Verletzungen hätte.

Ich bitte Sie, das Verhalten dienstrechtlich zu überprüfen und mir den Ausgang dieser Prüfung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift

SACHSTANDSANFRAGE

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

Ort, Datum

An die Staatsanwaltschaft / Polizei XXX Adresse

**Betr.: Sachstandsanfrage zu meiner Anzeige gegen Unbekannt
vom XX.XX.XXXX Tagebuchnummer oder Aktenzeichen XXX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe am XX.XX.XXXX eine Anzeige gegen Unbekannt gestellt.
Leider habe ich bis heute nichts vom Fortgang des Verfahrens gehört.

Ich möchte Sie bitten, mir den Stand der Ermittlungen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift

BESCHWERDE GEGEN VERFAHRENSEINSTELLUNG

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

Ort, Datum

An die Staatsanwaltschaft XXX Adresse

Betr.: Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung vom XXX / Aktenzeichen XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt lege ich Beschwerde ein. Beispielfall und Begründung: Ich habe die beiden Täter, die mich am Bahnsteig angegriffen hatten, bei meinen regelmäßigen Bahnfahrten noch zweimal in der Nähe des Bahnhofs gesehen. Sie scheinen sich dort öfter aufzuhalten.

Außerdem habe ich den Zugbegleiter der Bahn erneut getroffen. Er hat mir bestätigt, dass er den Angriff gegen mich bezeugen kann. Die Polizei hat sich bis heute nicht bei ihm gemeldet.

Mit seinem Einverständnis teile ich Ihnen seinen Namen und seine Adresse mit: XXX.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift

Hinweis: Bei einer Einstellungsbeschwerde müssen Sie keine besondere Form einhalten. Die Beschwerdefrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Da die Staatsanwaltschaft Ihre Anzeige schon geprüft hat, müssen Sie den Sachverhalt nicht wiederholen. Sie sollten neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringen.

KONTAKTADRESSEN

BRANDENBURG

Opferperspektive e.V.

Rudolf-Breitscheid-Straße 164, 14482 Potsdam

☎ 0331 / 817 00 00

✉ info@opferperspektive.de

www.opferperspektive.de

Antidiskriminierungsberatung Brandenburg

Rudolf-Breitscheid-Straße 164, 14482 Potsdam

☎ 0331 / 58 107 676

✉ antidiskriminierung@opferperspektive.de

www.antidiskriminierungsberatung-
brandenburg.de

Opferhilfe Land Brandenburg e.V.

(allgemeine Opferberatung)

Geschäftsstelle Potsdam

Jägerstraße 36, 14467 Potsdam

☎ 0331 / 2 802 725

www.opferhilfe-brandenburg.de

Weißer Ring e.V.

Landesbüro Brandenburg

(allgemeine Opferberatung)

Nansenstraße 12, 14471 Potsdam

☎ 0331 / 291 273

✉ lbbrandenburg@weisser-ring.de

www.brandenburg.weisser-ring.de

Flüchtlingsrat Brandenburg

Rudolf-Breitscheid-Straße 164, 14482 Potsdam

☎ 0331 / 716 449

✉ info@fluechtlingsrat-brandenburg.de

www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Integrationsbeauftragte

Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg

Henning-von-Treschko-Straße 2-13

14467 Potsdam

☎ 0331 / 8 665 013

✉ integrationsbeauftragte@masgf.brandenburg.de

www.masf.brandenburg.de

Deutscher Anwaltverein -

Landesverband Brandenburg

Jägerallee 10-12, 14469 Potsdam

Justizzentrum Raum N 014

☎ 0331 / 20 171 026

www.anwaltverein.de

Versorgungsämter

Landesamt für Soziales und Versorgung

Standort Potsdam

Zeppelinstraße 48, 14471 Potsdam

☎ 0355 / 2 893 800

www.lasv.brandenburg.de

Landesamt für Soziales und Versorgung

Standort Cottbus

Lipezker Straße 45, Haus 6, 03048 Cottbus

☎ 0355 / 2 893 800

www.lasv.brandenburg.de

Landesamt für Soziales und Versorgung

Standort Cottbus

Lipezker Straße 45, Haus 6, 03048 Cottbus

☎ 0355 / 2 893 800

www.lasv.brandenburg.de

BERATUNGSSTELLEN FÜR BETROFFENE RECHTER, RASSISTISCHER UND ANTISEMITISCHER GEWALT IN ANDEREN BUNDESLÄNDERN

Baden-Württemberg

LEUCHTLINIE

Beratung für Betroffene
von rechter Gewalt in Baden-Württemberg
Landesweite Fach- und Koordinierungsstelle
Reinsburgstraße 82, 70178 Stuttgart
☎ 0711 / 888 999 30
✉ info@leuchtlinie.de
www.leuchtlinie.de

Bayern

B.U.D.

Beratung, Unterstützung,
Dokumentation für Opfer
rechtsextremer Gewalt e.V.
Postfach 44 01 53, 90206 Nürnberg
☎ 0151 / 216 53 187 (Hotline)
✉ info@bud-bayern.de
www.bud-bayern.de

BEFORE

Beratung und Unterstützung bei
Diskriminierung, Rassismus
und rechter Gewalt e.V.
Mathildenstraße 3c, 80336 München
☎ 089 / 46 22 467-0
✉ kontakt@before-muenchen.de
www.before-muenchen.de

Berlin

Reach Out

Opferberatung und Bildung gegen
Rechtsextremismus, Rassismus
und Antisemitismus e.V.
Beusselstraße 35 (Hinterhaus),
10553 Berlin
☎ 030 / 695 683 39
✉ info@reachoutberlin.de
www.reachoutberlin.de

OPRA

Psychologische Beratung für Opfer
rechtsextremer, rassistischer
und antisemitischer Gewalt
Beusselstraße 35 (Hinterhaus), 10553 Berlin
☎ 030 / 92 218 241 (Anrufbeantworter)
✉ info@opra-gewalt.de
www.opra-gewalt.de

Bremen

Soliport

Betroffene rechter, rassistischer und
antisemitischer Gewalt
solidarisch beraten
c/o LidiceHaus
Am Deich 60, 28199 Bremen
☎ 0421 / 17 83 12 12
✉ info@soliport.de
www.soliport.de

Hamburg

Empower:

Beratung, Unterstützung und Solidarität –
Beratungsstelle für Betroffene rechter,
rassistischer und antisemitischer Gewalt
c/o Arbeit und Leben e.V.
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg
☎ 040 / 284 016 67
✉ empower@hamburg.arbeitundleben.de
www.hamburg.arbeitundleben.de/empower

Hessen

response.

Beratung für Betroffene von rechter und
rassistischer Gewalt – Ein Angebot der
Bildungsstätte Anne Frank
c/o Bildungsstätte Anne Frank
Hansaallee 150, 60320 Frankfurt am Main
☎ 069 / 56 000 241
✉ kontakt@response-hessen.de
www.response-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

LOBBI

Landesweite Opferberatung,
Beistand und Information
für Betroffene rechter Gewalt in
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Regionalbüro Ost

Tilly-Schanzen-Straße 2
17034 Neubrandenburg
☎ 0395 / 455 07 18
✉ ost@lobbi-mv.de
www.lobbi-mv.de

Regionalbüro West

Hermannstraße 35, 18055 Rostock
☎ 0381 / 200 93 77
✉ west@lobbi-mv.de

Niedersachsen

RespAct

Solidarisch mit Betroffenen rechter,
rassistischer und antisemitischer Gewalt

Standort Hannover

Fröbelstraße 5, 30451 Hannover
☎ 0800 / 73 72 286 (für Ratsuchende)
✉ hannover@respect-nds.de,
kontakt@respect-nds.de
www.respect-nds.de

Standort Oldenburg

Bahnhofstraße 11, 26122 Oldenburg
☎ 0800 / 73 72 286 (für Ratsuchende)
✉ oldenburg@respect-nds.de

Nordrhein-Westfalen

Opferberatung Rheinland (OBR)

c/o IDA-NRW e.V.
Volmerswerther Straße 20, 40221 Düsseldorf
☎ 0211 / 15 92 55 64
✉ info@opferberatung-rheinland.de
www.opferberatung-rheinland.de

Team der Opferberatung Rheinland

c/o Beratungsteam beim Pädagogisches
Zentrum Aachen e.V.
Kaiserplatz 11, 52062 Aachen
☎ 0241 / 943 790 22
✉ team@opferberatung-rheinland.de
www.opferberatung-rheinland.de

Back Up

Beratung für Opfer rechtsextremer
und rassistischer Gewalt
Königswall 36, 44137 Dortmund
☎ 0231 / 956 524 82
✉ contact@backup-nrw.org
www.backup-nrw.org

Rheinland-Pfalz

m*power

Mobile Beratung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Rheinland-Pfalz

Casinostraße 1b (1. Etage), 56068 Koblenz

☎ 0151 / 10 59 47 99

✉ kontakt@mpower-rlp.de

www.mpower-rlp.de

Saarland

Beratungsstelle für Opfer von Diskriminierung und rechter Gewalt

c/o Forschungs- und Transferstelle für Gesellschaftliche Integration und Migration GIM

Saaruferstraße 16, 66117 Saarbrücken

☎ 0681 / 58 67-209

✉ giannoulis@gim-htw.de

Sachsen-Anhalt

Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt in Sachsen-Anhalt

Anlaufstelle Süd – Platanenstraße 9

06114 Halle an der Saale

☎ 0345 / 226 71 00

✉ opferberatung.sued@miteinander-ev.de

www.miteinander-ev.de

Anlaufstelle Mitte

c/o Miteinander e.V.

Erich-Weinert-Straße 30, 39104 Magdeburg

☎ 0391 / 544 67 10

✉ opferberatung.mitte@miteinander-ev.de

Anlaufstelle Nord

Chüdenstraße 4, 29410 Salzwedel

☎ 03901 / 30 64 31

✉ opferberatung.nord@miteinander-ev.de

Beratungsstelle für Opfer rechter Gewalttaten

(Dessau und Landkreis Wittenberg)

Parkstraße 7, 06846 Dessau-Roßlau

☎ 0340 / 66 12 395

✉ opferberatung@datel-dessau.de

www.opferberatung-dessau.de

Schleswig-Holstein

Zebra

Zentrum für Betroffene rechter Angriffe e.V.

Eichhofstraße 14, 24116 Kiel

☎ 0431 / 301 40 379

✉ info@zebraev.de

www.zebraev.de

Thüringen

ezra

Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen

Juri-Gagarin-Ring 96 / 98, 99084 Erfurt

☎ 0361 / 218 651 33

✉ info@ezra.de

www.ezra.de

Materielle Unterstützung

Bundesamt für Justiz

Referat III 2 – Opferhilfe –, 53094 Bonn

☎ 02 28 / 9 94 10 52 88

www.bundesjustizamt.de

Antragsformulare zum Download:

[www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/](http://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Opferhilfe/Entschadigungsantrag.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

[Publikationen/Opferhilfe/](http://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Opferhilfe/Entschadigungsantrag.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

[Entschadigungsantrag.pdf?__blob=](http://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Opferhilfe/Entschadigungsantrag.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

[publicationFile&v=5](http://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Opferhilfe/Entschadigungsantrag.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

Opferfonds CURA

Amadeu-Antonio-Stiftung

Novalisstraße 12, 10115 Berlin

☎ 030 / 24 08 86 10

✉ cura@amadeu-antonio-stiftung.de

www.opferfonds-cura.de/ueber-cura

Deutscher Anwaltverein (DAV)

Stiftung Contra

Rechtsextremismus und Gewalt

Littenstraße 11, 10179 Berlin

☎ 030 / 72 61 52 - 139

030 / 72 61 52 - 193

✉ jungnickel@anwaltverein.de

dav@anwaltverein.de

[www.anwaltverein.de/de/](http://www.anwaltverein.de/de/stiftung-contra-rechtsextremismus)

[stiftung-contra-rechtsextremismus](http://www.anwaltverein.de/de/stiftung-contra-rechtsextremismus)

Dachverbände spezialisierter Beratungs- und Anlaufstellen

Antidiskriminierungsverband

Deutschland (advd)

Der Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) ist ein Dachverband unabhängiger Antidiskriminierungsbüros und -beratungsstellen. Seine Mitgliedsorganisationen verfügen über langjährige Erfahrungen in der Antidiskriminierungsarbeit mit Schwerpunkten in der Beratung und im Empowerment von Betroffenen von Diskriminierung.

Antidiskriminierungsverband

Deutschland (advd)

Kochstraße 14, 04275 Leipzig

☎ 0341 / 30 787 690

✉ info@antidiskriminierung.org

www.antidiskriminierung.org

PRO ASYL e.V.

Die Menschenrechtsorganisation setzt sich für die Rechte von Flüchtlingen und Migrant*innen ein und hilft Schutzsuchenden im Asylverfahren. Pro Asyl recherchiert Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen und kämpft für eine offene Gesellschaft, in der Flüchtlinge Schutz erhalten. Über Pro Asyl erhalten Sie auch Informationen zu Flüchtlingsräten in Ihrem Bundesland und zu Beratungsstellen für Asylsuchende vor Ort.

Postfach 160 624, 60069 Frankfurt a.M.

Beratungshotline:

☎ 069 / 24 23 14 20

Mo-Fr: 10.00–12.00 und 14.00–16.00

☎ 069 / 23 06 88

✉ proasyl@proasyl.de

www.proasyl.de

Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD)

Die Initiative hat es sich zur Aufgabe gemacht die Interessen Schwarzer Menschen in Deutschland zu vertreten und für Gerechtigkeit in der Migrationsgesellschaft einzustehen, rassistische Diskriminierung, Benachteiligungen und Ausbeutung aufzuzeigen und sie zu bekämpfen. ISD Ortsgruppen bieten Räume und Aktivitäten für Schwarze Kinder und Jugendliche und fördern politische, Schwarze Projekte. Der Verein tritt für eine anti-rassistische Haltung in allen gesellschaftlichen Bereichen ein.

ISD-Bund e.V.

Lausitzerstraße 10, 10999 Berlin

☎ 030 / 69 817 021

✉ isdbund.vorstand@isd-bund.org
www.isdonline.de

Beratung von Betroffenen von antisemitischer Gewalt beim Kompetenzzentrum für Prävention und Empowerment der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Das Kompetenzzentrum für Prävention und Empowerment (ZWST) verbindet zwischen Wissenschaft und Praxis und setzt zielgruppenspezifische Bildungs- und Beratungsangebote in vier Handlungsbereichen um: Antisemitismusprävention, Community Coaching, Beratung von Betroffenen antisemitischer Gewalt und Fach- und Politikberatung. Die Programme richten sich je nach Bedarf und Handlungsfeld sowohl an jüdische als auch an diverse andere Akteur*innen, Multiplikator*innen und Fachkräfte aus Wissenschaft, Bildung, Politik und Medien. Das Zentrum fördert darüber hinaus einen intersektionalen, auf Multiperspektivität und coalition building gerichteten Austausch zwischen verschiedenen Communities und schafft Schutz- und Erfahrungsräume für Betroffene, Aktivist*innen und Expert*innen.

ZWST e.V.

Kompetenzzentrum für Prävention und Empowerment

Schönhauser Allee 12, 10119 Berlin

☎ 030 / 513 039 88

www.zwst-kompetenzzentrum.de

Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus –

Bundesweite Koordination (RIAS)

Die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS) hat zusammen mit jüdischen und nichtjüdischen Organisationen seit 2015 zunächst ein berlinweites Meldenetzwerk für antisemitische Vorfälle aufgebaut. Seit März 2017 wird durch das Projekt „RIAS – Bundesweite Koordination“ der Aufbau von Meldenetzwerken in anderen Bundesländern angeregt und fachlich begleitet.

RIAS arbeitet parteilich und orientiert sich an den Bedürfnissen und Wahrnehmungen der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Zeug*innen eines Vorfalls. RIAS erfasst auch Vorfälle, die nicht angezeigt wurden oder keinen Straftatbestand erfüllen, veröffentlicht diese auf Wunsch der Betroffenen und vermittelt kompetente psychosoziale, juristische, Antidiskriminierungs-, Opfer- oder Prozessberatung. RIAS ermöglicht Betroffenen und Zeug*innen, die Stärken der Zivilgesellschaft für ihre konkrete Situation zu nutzen: Auf ihren Wunsch hin kann die Zivilgesellschaft die Behörden oder politische und mediale Akteure auf ihre Perspektive aufmerksam machen und Solidarisierungsprozesse anstoßen.

RIAS

c/o VDK e.V.

Gleimstraße 31 | 10437 Berlin

Postadresse: Postfach 58 03 50

10413 Berlin

☎ 030 / 817 985 818

✉ info@report-antisemitism.de
www.report-antisemitism.de

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ist der unabhängige Dachverband von 16 Landes- und Mitgliedsverbänden. Er ist die bürgerrechtliche und politische Interessenvertretung der deutschen Sinti und Roma mit Sitz in Heidelberg sowie einem Dokumentationszentrum in Berlin. Der Zentralrat setzt sich ein für die gleichberechtigte Teilhabe der Sinti und Roma in Politik und Gesellschaft und für den Schutz und die Förderung als nationale Minderheit. Auf der Homepage des Zentralrates finden Sie einen Überblick über Anlaufstellen und Büros in Ihrem Bundesland.

Bremeneckgasse 2, 69117 Heidelberg

☎ 06221 / 9811 01

✉ zentralrat@sintiundroma.de

www.zentralrat.sintiundroma.de

Amaro Drom e.V.

Amaro Drom e.V. ("Unser Weg") ist eine interkulturelle Jugendselbstorganisation von Roma und Nicht-Roma mit dem Ziel, jungen Menschen durch Empowerment, Mobilisierung und Selbstorganisation Raum zu schaffen, für politische und gesellschaftliche Beteiligung. Als Bundesverband bietet Amaro Drom ein Netz des Austausches und der gegenseitigen Unterstützung der Landesverbände sowie der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.

Prinzenstr. 84 Aufgang I, 10969 Berlin

☎ 030 / 61 62 00 11

www.amarodrom.de

Spezialisierte Beratungsangebote für Flüchtlinge, Asylsuchende und Menschen ohne Aufenthaltsstatus

Medizinische Hilfen und Beratung für Menschen ohne Aufenthaltsstatus und nicht Krankenversicherte

Medinetz / Medibüros

Bundesweit gibt es ehrenamtliche Initiativen und Beratungsstellen, die Menschen ohne Aufenthaltsstatus und ohne Krankenversicherung anonyme und kostenlose Behandlung durch qualifiziertes medizinisches Fachpersonal ermöglichen. Einen Überblick über Beratungsstellen und Initiativen vor Ort bietet die Homepage der Vernetzung von Medibüros.

www.medibueros.org

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF)

Derzeit sind in der BAfF 37 psychosoziale Behandlungszentren, Initiativen und Einrichtungen für die medizinische, psychotherapeutische und psychosoziale Versorgung und Rehabilitation von Opfern von Folter und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen vernetzt. Namen und Adressen von Einrichtungen in Ihrem Bundesland sowie Informationen und Hintergrundmaterial rings um die Themen Traumatisierung, finden Sie unter der Rubrik Einrichtungen für Folteropfer auf der Homepage.

BAfF e.V.

Paulsenstr. 55–56, 12163 Berlin

☎ 030 / 310 124 63

✉ info@baff-zentren.org

www.baff-zentren.org

Flüchtlingsräte vor Ort

Die Landesflüchtlingsräte sind unabhängige Vertretungen der in den Bundesländern engagierten Flüchtlingsselbstorganisationen, Unterstützungsgruppen und Solidaritätsinitiativen. Die Landesflüchtlingsräte sind vernetzt und Mitglied in der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL.

Einen Überblick zum Flüchtlingsrat in Ihrem Bundesland und dessen spezialisierten Beratungsangeboten finden Sie auf der Homepage des Zusammenschlusses der Landesflüchtlingsräte:

www.fluechtlingsrat.de

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland - Verein für europäische Kooperation e.V. (LSVD)

Der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e. V. (LSVD) mit Sitz in Berlin und Geschäftsstelle in Köln ist mit über 4400 Einzelmitgliedern und 100 Mitgliedsorganisationen die größte Bürgerrechts- und Selbsthilfeorganisation von Lesben und Schwulen in Deutschland. Der LSVD ist in allen Bundesländern vertreten. Auf der Homepage finden Sie die Anlaufstellen und Hinweise auf weitere spezialisierte Beratungsstellen für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen.

LSVD

Hülchrather Str. 4, 50670 Köln

 0221 / 92 59 61-0

 lsvd@lsvd.de

www.lsvd.de

Impressum:

Opferperspektive e.V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam

☎ 0331 – 871 000 0
✉ info@opferperspektive.de
www.opferperspektive.de

Die vorliegende Broschüre ist eine überarbeitete Fassung unserer Publikation „Perspektiven nach einem rechten oder rassistischen Angriff“. Wir bedanken uns beim Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG) für die Überarbeitung, die durch die Förderung des BMFSFJ im Rahmen des Programms "DemokratieLeben!" möglich war. Die Brandenburger Version der Broschüre wurde aus Mitteln des „Tolerantes Brandenburg“ gefördert.

Überarbeitung:

Stephan-Jakob Kees & Robert Schiedewitz (VBRG e.V.)

Layout:

gegenfeuer – büro für gestaltung

Copyright: VBRG e.V.

Dieses Material steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>. Nachdruck auf Anfrage möglich. [ausgenommen sind Medien der extremen Rechten]



Haftungsausschluss:

Die Hinweise in dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen und Gewissen formuliert. Diese Handreichung ersetzt aber keine individuelle (juristische) Beratung. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernehmen wir keine Gewähr.

Gefördert aus Mitteln von:

BMFSFJ, Demokratie Leben, Tolerantes Brandenburg

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung der Fördermitelgeber*innen dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

Gefördert aus Mitteln des



**TOLERANTES
BRANDENBURG**

